

## **Bericht**

**über**

**die überörtliche Prüfung  
der kreisfreien Stadt**

**Dessau-Roßlau**

**mit den Schwerpunkten**

**„Konsolidierung des Haushaltes“**

**und**

**„Kostenrechnende Einrichtungen“**

## Inhaltsverzeichnis

1.	Prüfungsauftrag, Prüfungsumfang und Prüfungsverlauf.....	3
2.	Zusammenfassung der wichtigsten Prüfungsergebnisse .....	3
3.	Haushalts- und Finanzlage .....	5
3.1	Verwaltungshaushalt .....	5
3.2	Vermögenshaushalt.....	7
3.3	Kredite einschließlich Kassenverstärkungskredite .....	7
3.4	Rücklagen .....	10
3.5	Haushaltsverfügungen der Kommunalaufsicht.....	11
4.	Haushaltskonsolidierungskonzepte .....	12
4.1	Notwendigkeiten.....	12
4.2	Haushaltskonsolidierungskonzept 2005.....	13
4.3	Haushaltskonsolidierungskonzept 2006.....	14
4.4	Haushaltskonsolidierungskonzept 2007.....	16
4.5	Haushaltskonsolidierungskonzept 2008.....	18
5.	Personal .....	21
5.1	Personalausgaben.....	21
5.2	Personalentwicklungskonzept.....	23
6.	Freiwillige Leistungen .....	24
6.1	Zuweisungen und Zuschüsse .....	24
6.2	Sportförderung .....	26
6.3	Ortsteil Rodleben.....	30
6.4	Repräsentation .....	33
6.5	Mitgliedsbeiträge .....	34
7.	Einsatz der Investitionshilfe .....	35
8.	Kostenrechnende Einrichtungen.....	36
8.1	Vorhaltung von Kostenrechnenden Einrichtungen.....	36
8.2	Finanzielle Auswirkungen der Vorhaltung von Kostenrechnenden Einrichtungen auf den Haushalt der Stadt.....	38
8.3	Kostenrechnung und Kalkulation .....	39
8.4	Gestaltung der Einnahmen .....	41
	<i>Rettungsdienst</i> .....	41
	<i>Märkte</i> .....	42
	<i>TGZ und Verpachtungs- BgA`s</i> .....	43
	<i>Kindertageseinrichtungen</i> .....	43
	<i>Bestattungswesen</i> .....	43
8.5	Ermittlung von Überschüssen und Defiziten .....	45
9.	Fazit .....	46
Anlagen		
Anlage 1.....		48
Anlage 2.....		49

## **1. Prüfungsauftrag, Prüfungsumfang und Prüfungsverlauf**

Auf der Grundlage des § 126 GO LSA führte der Landesrechnungshof eine überörtliche Kommunalprüfung der Stadt Dessau-Roßlau mit dem Schwerpunkt „Konsolidierung des Haushaltes“ durch. Gleichzeitig wurde durch den Landesrechnungshof der Schwerpunkt „Kostenrechnende Einrichtungen“ geprüft.

Die Prüfung mit dem Schwerpunkt „Gewährleistung des Beteiligungsmanagements einschließlich der Prüfung in ausgewählten Unternehmen“ ist nicht Gegenstand dieses Berichtes.

Die örtlichen Erhebungen in der Stadt Dessau-Roßlau erfolgten in der Zeit vom 24. November 2008 bis 11.06.2009 (mit Unterbrechungen). Das abschließende Gespräch fand am 08.05.2009 statt. Hier hatte der Landesrechnungshof bereits auf einige wichtige Prüfungsfeststellungen hingewiesen.

## **2. Zusammenfassung der wichtigsten Prüfungsergebnisse**

Die kreisfreie Stadt Dessau ist seit 1. Juli 2007 Teil der neuen kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau. Zuvor wurden mit Wirkung vom 1. Januar 2005 noch die Gemeinden Brambach und Rodleben eingemeindet.

In unseren Ausführungen bezeichnen wir mit „Stadt Dessau“ alle Vorgänge vor dem 1. Juli 2007 und alle Vorgänge nach dem 1. Juli 2007 mit „Stadt Dessau-Roßlau“.

Die Stadt Dessau-Roßlau führt ihren Haushalt noch nach kameraler Rechnung. Daher werden im vorliegenden Bericht die Rechtsvorschriften (GO LSA, GemHVO, EigBG, EigVO) in der Fassung angewendet, die diese vor In-Kraft-Treten des NKHRG hatten.

Einen Maßstab für die Erstellung und Bewertung von Haushaltskonsolidierungskonzepten stellen die Hinweise zur Haushaltskonsolidierung des Ministeriums des Innern vom 24. September 2004 (MBI. LSA, S. 579) dar. Sie geben nach Ansicht des Landesrechnungshofes eine konkrete Hilfestellung, um alle wesentlichen Konsolidierungsmöglichkeiten auszuschöpfen.

Nur durch eine konsequente und nachhaltige Sanierung des Haushaltes kann die dauerhafte Erfüllung der Aufgaben im eigenen Wirkungskreis sichergestellt werden.

Die Entwicklung der Kassenkredite und die darauf zu zahlenden Zinsen machen deutlich, dass der Handlungsspielraum der Stadt Dessau-Roßlau in den kommenden Jahren für die Durchführung der kommunalen Selbstverwaltung weiter eingeschränkt sein wird. (Pkt. 3.3)

Obwohl die Stadt Dessau-Roßlau selbst fachlich und personell in der Lage gewesen wäre, hat sie durch einen externen Anbieter eine Analyse des Kernhaushaltes über das Haushaltskonsolidierungskonzept hinaus und unter Einbeziehung eines künftig doppischen Haushalts in Auftrag gegeben. (Pkt. 5)

Bei der Sportförderung, einer freiwilligen Leistung sollte sich die Stadt Dessau-Roßlau auf die Förderung der Sportvereine mit einer nachhaltigen Kinder- und Jugendsportarbeit beschränken. Besonders in der Phase der Haushaltskonsolidierung ist eine angemessene Beteiligung der Erwachsenen an den Betriebskosten der durch die Stadt unentgeltlich zur Verfügung gestellten Sportanlagen gerechtfertigt. (Pkt. 6.2)

Alle freiwilligen Leistungen sind in jedem Fall einer kritischen Prüfung zu unterziehen und in vertretbarer Weise auf das vor Ort unabdingbare Maß zu reduzieren. Als freiwillig sind auch Erstattungen, Zuschüsse etc. anzusehen, die im Rahmen von Pflichtaufgaben über die gesetzlichen festgelegten Leistungen hinaus gewährt werden.

Durch eine Überprüfung und ggf. der Absenkung von Standards bei den freiwilligen Leistungen sollte die Stadt der Erfüllung der Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge gegenüber ihren sonstigen Aktivitäten den Vorrang einräumen.

Die Stadt Dessau-Roßlau hat verschiedene Einrichtungen nicht als Kostenrechnende Einrichtungen geführt, obwohl diese nach der Gemeindehaushaltsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend ihres entgeltfinanzierten Umfangs als solche zu führen sind. (Pkt. 8.1).

Die Vorhaltung von Kostenrechnenden Einrichtungen wirkt sich auf den Haushalt der Stadt durch die teilweise gering ausfallenden Deckungsgrade finanziell sehr belastend aus. (Pkt. 8.2).

In der Stadt Dessau-Roßlau kommt für die Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung die nach dem KAG-LSA unzulässige Halbwertmethode zur Anwendung. (Pkt. 8.3).

Die Stadt Dessau-Roßlau hat teilweise nicht berücksichtigt, dass bestimmte Kostenpositionen als nicht gebührenrelevante Kosten sachgerecht abzugrenzen sind. Die Kosten für die Pflege des Anteils an öffentlichem Grün der Friedhöfe bemessen sich an einem verbleibenden Restbetrag an dem von der Stadt festgesetzten Zuschuss. (Pkt. 8.4 und 8.5).

### **3. Haushalts- und Finanzlage**

Gemäß § 90 Abs. 3 GO LSA ist die Stadt Dessau-Roßlau verpflichtet, für jedes Haushaltsjahr einen in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichenen Haushalt aufzustellen.

Jede Kommune hat außerdem ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass neben der Erfüllung der gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen die Leistung von freiwilligen Aufgaben finanziell abgesichert werden kann. Die zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben erforderlichen finanziellen Mittel sind im Verwaltungshaushalt bereitzustellen. Darüber hinaus sollte möglichst ein Überschuss erwirtschaftet werden, welcher im Rahmen des Haushaltsausgleiches dem Vermögenshaushalt zugeführt wird, um investive Maßnahmen aus eigener Kraft finanzieren zu können.

#### **3.1 Verwaltungshaushalt**

Die Finanzlage der Stadt Dessau-Roßlau ist seit Jahren äußerst defizitär. Bereits im Jahr 2001 entstand ein Fehlbetrag im Verwaltungshaushalt (VWH) in Höhe von 6,3 Mio. Euro, der nur durch die Einstellung eines Teils der Investitionshilfe (4,3 Mio. Euro) im Verwaltungshaushalt auf 2,0 Mio. Euro reduziert werden konnte.

Ab dem Haushaltsjahr 2002 stiegen die Fehlbeträge, auch bedingt durch rückläufige Landeszuweisungen und verringerte Steuereinnahmen, weiter an.

Der Fehlbetrag stieg bis zum Haushaltsjahr 2007 auf 17,7 Mio. Euro unter Berücksichtigung des Ausgleichs der Fehlbeträge aus Vorjahren weiter an.

In diesem Zusammenhang weist der Landesrechnungshof darauf hin, dass der heutige Fehlbetrag mehr als doppelt so hoch wäre, hätte die Stadt Dessau nicht in jedem Jahr einen Teil der Investitionshilfen zur Reduzierung des Fehlbetrages eingesetzt.

Weitere Ausführungen zur Inanspruchnahme der Investitionshilfe erfolgen unter Pkt. 7.

alle Angaben in Euro

	<b>Struktureller Fehlbetrag/Überschuss</b>	<b>Sollfehlbetrag aus Vorjahren</b>	<b>Investitionshilfe Zuf. vom VMH</b>	<b>Sollfehlbetrag</b>	<b>Sollfehlbetrag ohne Invest-Hilfe</b>
<b>2001</b>	- 6.317.858	0	- 4.278.332	<b>2.039.526</b>	6.317.858
<b>2002</b>	- 9.670.087	0	- 6.085.482	<b>3.584.605</b>	9.670.087
<b>2003</b>	- 14.893.836	- 2.039.526	- 7.457.644	<b>9.475.718</b>	21.211.694
<b>2004</b>	- 13.499.852	- 3.584.605	- 6.303.130	<b>10.781.327</b>	23.169.939
<b>2005</b>	- 11.550.439	- 9.475.718	- 1.186.958	<b>19.839.199</b>	32.762.133
<b>2006</b>	- 10.987.862	- 10.781.327	- 3.775.865	<b>17.993.324</b>	34.157.801
<b>2007</b>	- 4.220.377	- 19.839.199	- 6.348.472	<b>17.711.105</b>	36.982.510
<b>2008</b>	+ 984.515	- 17.993.324 - 3.694.657*	- 5.045.509	<b>15.657.958</b>	35.997.995
	<b>Gesamt:</b>		<b>40.481.392</b>		

\* Altfehlbetrag Landkreis Anhalt-Zerbst

Um den tatsächlichen Fehlbetrag sichtbar zu machen, muss den beiden letzten Spalten der Tabelle für das Jahr 2008 noch der Fehlbetrag aus dem Vorjahr hinzuge-rechnet werden. Daraus ergibt sich ein tatsächlicher **Sollfehlbetrag** in Höhe von **33.369.063 Euro** am Ende des Jahres 2008, der sogar eine Höhe von mehr als 71 Mio. Euro erreicht hätte, wenn nicht die Investitionshilfe im Verwaltungshaushalt gebucht worden wäre.

Wie bereits aus vorherigen Prüfberichten des Landesrechnungshofes ersichtlich ist, hatte die Stadt Dessau bereits seit 1997 immer wieder Fehlbedarfe schon während der Planung zugelassen. Überdies wurde seit diesem Zeitraum die Einstellung der Investitionshilfen im Verwaltungshaushalt regelmäßig durch die Kommunalaufsicht gebilligt.

Im Bericht über die überörtliche Prüfung der Stadt Dessau des Jahres 2002 mit dem Schwerpunkt „Die Leistungsfähigkeit des Haushaltes und die Gewährleistung des Li- quiditätsmanagements“ hat der Landesrechnungshof die Stadt Dessau auf die feh- lende Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung sowie auf die Notwendigkeit einer konsequenten Umsetzung des Konsolidierungskurses hingewiesen.

Der Landesrechnungshof hat bereits zum damaligen Zeitpunkt auf die zeitnahe Um- setzung der festgelegten Maßnahmen gedrängt.

Leider hat es die Stadt Dessau versäumt, frühzeitig Maßnahmen zu ergreifen, um dem negativen Trend entgegenzuwirken.

Auch die Kommunalaufsicht hat die Ihr obliegenden Aufgaben, nämlich sicher zu stellen, dass die Verwaltung der Gemeinden im Einklang mit den Gesetzen erfolgt, nicht im erforderlichen Maße erfüllt.

Es wurde zugelassen, dass die Stadt Dessau immer wieder einen unausgeglichenen Haushaltsplan vorlegte, obwohl Sie bereits Mittel aus der Investitionshilfe regelmäßig zum Haushaltsausgleich in die Haushaltsplanung hat einfließen lassen. Dies war jedoch nur ausnahmsweise zulässig, wenn dadurch der Haushalt in der Planung ausgeglichen worden wäre.

Die Entwicklung und der Umfang des Verwaltungshaushaltes einschließlich seiner Fehlbeträge sowie die nach Vorlage des Haushaltskonsolidierungskonzeptes prognostizierten Fehlbedarfe bis zum Haushaltsjahr 2016 sind in Anlage 1 dargestellt. Daraus ergibt sich, dass bis zum Abschluss des Haushaltsjahres 2016 ein Ausgleich aller Fehlbeträge planmäßig gelingen wird.

### **3.2 Vermögenshaushalt**

Die Stadt Dessau schloss in den Jahren 2003 bis 2007 die Jahresrechnungen jeweils mit einem ausgeglichenen Vermögenshaushalt ab. Auch in der Planung dieser Haushaltsjahre sowie im Planjahr 2008 standen im Vermögenshaushalt den Einnahmen Ausgaben in gleicher Höhe gegenüber.

Der Umfang des Vermögenshaushaltes umfasste in den Jahren 2003 und 2004 Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 38,9 Mio. Euro und 33,0 Mio. Euro. In den darauf folgenden Jahren 2005 und 2006 stieg das Haushaltsvolumen durch Umschuldungen wieder etwas an. Erst ab 2009 ist dann eine erhebliche Steigerung zu verzeichnen (Anlage 1).

Der während der örtlichen Erhebungen vorgelegte Haushaltsplan für das Jahr 2009 war im Vermögenshaushalt sowohl für das Haushaltsjahr 2009 als auch in der Finanzplanung bis 2016 ausgeglichen.

### **3.3 Kredite einschließlich Kassenverstärkungskredite**

Kredite dürfen im Vermögenshaushalt nur zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung von Krediten gemäß § 100 Abs. 1 GO LSA aufgenommen werden. Die Aufnahme von Krediten darf gemäß § 91 Abs. 3 S. 1 GO LSA nur erfolgen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder unwirtschaftlich wäre.

Wie in den Haushaltsjahren zuvor ist auch aus dem Haushaltsplan 2009 zu ersehen, dass keine weiteren Kreditaufnahmen bis 2016 geplant sind.

Im gleichen Zeitraum sind erhebliche Tilgungsleistungen vorgesehen, so dass lt. Haushaltskonsolidierungskonzept im Jahr 2016 nur noch eine Restschuld von knapp 36,5 Mio. Euro bestehen soll.

Die Stadt Dessau hat wegen der Haushaltskonsolidierung letztmalig im Haushaltsjahr 2004 Kreditmittel in Höhe von 6,4 Mio. Euro aufgenommen. Darunter waren 5,9 Mio. aus Haushaltseinnahmeresten des Vorjahres und 0,5 Mio. Euro Kreditaufnahmen im Rahmen des KommInvest Programms 2003.

(in T EUR)

	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	Zugang	Abgang	Stand am Ende des Haushaltsjahres einschließlich Sondervermögen	davon Schulden der Stadt	Pro-Kopf-Verschuld. nur Stadt (EW per 31.12.)
JR 2004	460.235	36.752	31.339	465.648	<b>130.120</b>	1.681,29
JR 2005	465.648	35.519	29.552	471.615	<b>134.210</b>	1.714,45
JR 2006	471.615	45.746	27.247	490.113	<b>138.143</b>	1.784,93
JR 2007	490.113	11.010	43.401	457.722	<b>115.744</b>	1.286,99
JR 2008	463.689	32.865*	29.497	467.057	<b>118.730</b>	1.320,19

\* ohne Zu- und Abgang der Kredite für Sondervermögen

Die Tabelle enthält die Übersicht aller Schulden einschließlich derjenigen des städtischen Sondervermögens und eine Spalte, in der nur die Schulden der Stadt Dessau bzw. der Stadt Dessau-Roßlau selbst **einschließlich der Kassenverstärkungskredite** und Schulden aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen gleichkommen, dargestellt sind.

Wie aus der vorstehenden Tabelle ersichtlich, ist die Verschuldung der Stadt seit dem Jahr 2004 bis 2008 insgesamt gesunken. Die zwischenzeitliche Erhöhung in den Jahren 2005 und 2006 resultiert ausschließlich aus den Eingemeindungen.

Wesentliche Zugänge waren bei den Sondervermögen sowie durch die Übernahme der Ortschaften Brambach und Rodleben sowie 2008 durch die Fusion mit der Stadt Roßlau zu verzeichnen.

Für die Berechnung der Pro-Kopf-Verschuldung hat der Landesrechnungshof nur die Schulden der Stadt Dessau bzw. Dessau-Roßlau selbst einschließlich Kassenkrediten und Schulden, die Kreditaufnahmen gleichkommen, berücksichtigt.

Die in der Jahresrechnung zum 31. Dezember 2008 ausgewiesene Verschuldung i. H. v. 118,7 Mio. Euro entspricht einer Pro-Kopf-Verschuldung von 1.320 Euro.

Lt. Bericht des Statistischen Landesamtes über die Gemeindefinanzen im Jahr 2008 weichen die Beträge über die Verschuldung der Stadt Dessau-Roßlau geringfügig von denen der Übersicht über den Stand der Schulden lt. Jahresrechnung ab. Entsprechend der Statistik beläuft sich die Pro-Kopf-Verschuldung auf 1.389,51 Euro und somit beträgt die Verschuldung einschließlich Kassenkrediten 123,4 Mio. Euro. Die Abweichungen zur vorstehenden Tabelle ergeben sich aus der unterschiedlichen Darstellungsweise der Beteiligten.

Damit liegt die Stadt Dessau-Roßlau unter dem Durchschnitt der kreisfreien Städte und der Gemeinden und Gemeindeverbände per 31.12.2008, die lt. Schuldenstatistik des Statistischen Landesamtes mit 1.733,20 Euro pro EW bzw. mit 1.609,79 Euro pro EW festgestellt worden ist.

Demgegenüber stehen die seit 2003 verstärkt in Anspruch genommenen und seit dem stetig steigenden Kassenverstärkungskredite, welche ein Zeichen dafür sind, dass sich die Stadt Dessau bzw. Dessau-Roßlau in einer finanziellen Zwangslage befand bzw. immer noch befindet.

Zur Aufrechterhaltung der Liquidität hat die Stadt Dessau ab dem Haushaltsjahr 2003 Kassenverstärkungskredite in Anspruch genommen. Mit der Haushaltssatzung 2007 wurde die Kassenkreditermächtigung von 50,0 Mio. Euro auf 70,0 Mio. Euro erhöht. In den Haushaltsjahren 2008 und 2009 wurden die Kreditermächtigungen nicht abgesenkt.

Zahlte die Stadt Dessau für die Kassenverstärkung im Jahr 2003 noch 4.097 Euro an Zinsen, so waren es in den darauf folgenden Haushaltsjahren bereits

2004	105.492 Euro
2005	376.187 Euro
2006	497.734 Euro
2007	1.393.919 Euro
2008	1.755.596 Euro (insgesamt seit 2003 = <b>4.133.025 Euro</b> )
2009	1.350.000 Euro (Plan)

**Der Verringerung der Verschuldung in den letzten und wahrscheinlich folgenden Jahren steht die tendenziell zunehmende Inanspruchnahme von Kassenverstärkungskrediten entgegen.**

Die durch die fehlende Liquidität zusätzlich anfallenden Zinsausgaben müssen durch den Verwaltungshaushalt aufgebracht werden und stehen der mittelfristigen Erreichung einer geordneten Leistungsfähigkeit des Haushalts entgegen.

Die Stadt Dessau-Roßlau sollte sich ihrer Verantwortung dem Bürger gegenüber bewusst sein, dass bei gleichbleibender Höhe der Inanspruchnahme des Kassenkreditsrahmens und der in den nächsten Jahren voraussichtlich steigenden Zinsen der finanzielle Handlungsspielraum für die Durchführung der kommunalen Selbstverwaltung weiter eingeschränkt sein wird.

### 3.4 Rücklagen

Der Bestand der Allgemeinen Rücklage entwickelte sich seit dem Rechnungsjahr 2004 rückläufig. Obwohl eine Rücklagenentnahme (Sockelbetrag) im Haushaltsplan 2004 nicht vorgesehen war, wurde sie wie auch schon in den Jahren 1998 und 1999 in Höhe von 1.531.051,81 Euro zur Reduzierung des Fehlbetrages eingesetzt. In den Haushaltsjahren 2005 und 2006 erfolgten geringe Zuführungen nur durch die Eingemeindungen von Brambach und Rodleben. Eine Zuführung zu den Rücklagen per 31.12.2007 in Höhe des Sockelbetrages von 1.816.870,32 Euro war nicht möglich, da diese Zuführung den Soll-Fehlbetrag im Verwaltungshaushalt weiter vergrößert hätte.

Insgesamt hätte die Pflichtzuführung zum Vermögenshaushalt 5.732.648,35 Euro betragen müssen, um eine ordentliche Tilgung von Krediten zu gewährleisten. Tatsächlich zugeführt wurde nur ein Betrag i. H. v. 432.353,76 Euro.

Der verbleibende ordentliche Tilgungsbetrag wurde wie folgt finanziert:

Straßenausbaubeiträge	661.002,85 Euro
Erschließungsbeiträge	447.338,31 Euro
Zuweisungen und Zuschüsse	1.901.631,10 Euro
Einnahmen aus der Veräußerung von Anlagevermögen	1.901.631,10 Euro

Die Stadt Dessau hat in mehreren Jahren Rücklagenmittel zum Ausgleich des Verwaltungshaushaltes bzw. zur Verringerung des Fehlbetrages im Verwaltungshaushalt eingesetzt. Diese stehen somit jetzt und auch in späteren Jahren nicht mehr für investive Maßnahmen zur Verfügung.

Geht man davon aus, dass die Stadt Dessau-Roßlau, wie in ihrem Haushaltskonsolidierungskonzept beschlossen, auch bis zum Jahr 2016 keine Kredite mehr zur Finanzierung des Vermögenshaushaltes einsetzen will, so ist die

Leistungsfähigkeit des Vermögenshaushaltes in jeder Beziehung eingeschränkt.

Dem steht positiv gegenüber, dass die Stadt Dessau ihre künftige Belastung durch Zins und Tilgung bei tatsächlicher Umsetzung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes erheblich reduzieren könnte.

### 3.5 Haushaltsverfügungen der Kommunalaufsicht

Die Haushaltssatzungen 2005 bis 2008 enthielten keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Die Kommunalaufsichtsbehörde verzichtete bei ihren Verfügungen auf Beanstandungen.

Diese hatte erstmals mit Verfügung vom 23. Juli 2007 zur Haushaltssatzung 2007 mehrere Anordnungen getroffen, mit der ergänzende Maßnahmen zum Haushaltskonsolidierungskonzept und zum Haushaltsausgleich bis 2015 gefordert worden. Des Weiteren wurden zur konsequenten Haushaltskonsolidierung die Einbeziehung der Beteiligungen sowie die sofortige Verfügung einer Haushaltssperre angeordnet. Die Kommunalaufsicht stellte auch fest, dass die in den Vorjahren beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen nicht die erwarteten Effekte gebracht hatten. Sie kritisierte außerdem die nach ihrer Ansicht unangemessene Höhe der Zuschüsse für freiwillige Aufgaben, welche im deutlichen Widerspruch zu den Hinweisen des MI zur Haushaltskonsolidierung stehen.

Die Kommunalaufsicht stellte in ihrer Stellungnahme klar, dass das vorgelegte Haushaltskonsolidierungskonzept unzureichend war und die Vorgaben des § 92 Abs. 3 GO LSA nicht erfüllt wurden.

Aber im Gegensatz zum Landesrechnungshof hielt das Landesverwaltungsamt (LVWA) die gezeigten Konsolidierungsbemühungen für grundsätzlich ausreichend.

Wie aus den Ausführungen des Berichts unter Punkt 4 ersichtlich ist, beinhalten die Konsolidierungskonzepte und ihre Fortschreibungen teilweise Maßnahmen, die tatsächlich nicht umsetzbar sind oder die durch den Stadtrat abgelehnt wurden, weil sie sich unmittelbar finanziell belastend auf die Bevölkerung auswirken würden.

Mit Vorlage der Haushaltssatzung 2008 ordnete die Kommunalaufsicht an, weitere Unterlagen zur Erzielbarkeit von Erlösen vorzulegen.

Diese ordnete zusätzlich mit der Verfügung vom 17. Juli 2008 an, erneut eine Haushaltssperre für den Verwaltungshaushalt zu verfügen, die nur Auszahlungen zulässt,

zu deren Leistung die Stadt Dessau-Roßlau rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung unabweisbarer Aufgaben unaufschiebbar sind.

Obwohl der Zeitpunkt des Haushaltsausgleiches (jetzt Hj. 2016) jährlich hinausgeschoben wurde, hielt die Kommunalaufsicht die Beanstandung des Beschlusses über die Haushaltsatzung 2008 für ein geeignetes Mittel, die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften durch die Stadt durchzusetzen. In der Folge war diese immer noch der Ansicht, dass die gezeigten Konsolidierungsbemühungen ausreichend wären.

Das Landesverwaltungsamt machte in seiner Haushaltsverfügung vom 27. Mai 2009 keine Ausführungen über die ständig steigenden Ausgaben für freiwillige Aufgaben.

Mit der Haushaltsverfügung für die Haushaltssatzung 2009 ordnete das Landesverwaltungsamt die Durchsetzung einer sofortigen Haushaltssperre an.

Wie die Kommunalaufsicht festgestellt hatte, fehlte es dem Haushaltskonsolidierungskonzept an der erforderlichen Schlüssigkeit, wie verschiedene Maßnahmen realisiert werden sollen.

Obwohl das Landesverwaltungsamt zur Kenntnis nahm, dass der Zuschussbedarf für freiwillige Leistungen erneut ansteigen sollte und die Reserven bei den Kostendeckungsgraden einiger öffentlicher Einrichtungen noch längst nicht ausgeschöpft sind, wurden die Konsolidierungsmaßnahmen ausdrücklich anerkannt.

**Der Landesrechnungshof ist der Ansicht, dass sowohl die Stadtverwaltung als auch die politischen Gremien die Dramatik der Haushaltssituation noch nicht erkannt haben. Infolgedessen ist die Kommunalaufsicht gehalten, ihre Befugnisse gemäß § 135 ff. GO LSA so konsequent auszuüben, dass die Erfüllung der Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung im Einklang mit den Gesetzen erfolgt.**

## **4. Haushaltskonsolidierungskonzepte**

### **4.1 Notwendigkeiten**

Kann der Haushaltsausgleich trotz aller Anstrengungen nicht erreicht werden, ist gemäß § 92 Abs. 3 GO LSA i. V. m. § 2 Abs. 2 Nr. 7 GemHVO ein Haushaltskonsolidierungskonzept mit dem Ziel der Herstellung des Ausgleiches zum nächstmöglichen Zeitpunkt aufzustellen.

Die Konsolidierung ist unverzichtbar für das dauerhafte Fortbestehen der kommunalen Selbstverwaltung.

Deshalb muss es für die Stadt Dessau-Roßlau generell das Ziel sein, durch die Haushaltskonsolidierung die künftige und dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft zu gewährleisten.

Durch das Gesetz zur Erleichterung der Haushaltsführung der Kommunen vom 23. März 2004 hat der Landesgesetzgeber den Konsolidierungszeitraum für die betroffenen Kommunen bis spätestens zum fünften auf das letzte Finanzplanungsjahr folgende Jahr, also maximal auf bis zu 10 Jahre verlängert.

Von dieser Regelung hat auch die Stadt Dessau im Haushaltsjahr 2005 Gebrauch gemacht und die Ausweitung des Konsolidierungszeitraumes bis 2012 vorgenommen.

Einen Maßstab für die Erstellung und Bewertung von Haushaltskonsolidierungskonzepten stellen die Hinweise zur Haushaltskonsolidierung des Ministeriums des Innern vom 24. September 2004 (MBl. LSA, S. 579) dar. Sie geben nach Ansicht des Landesrechnungshofes eine konkrete Hilfestellung, um alle wesentlichen Konsolidierungsmöglichkeiten auszuschöpfen.

Wie bereits unter Pkt. 3 dargelegt, war die Stadt Dessau erstmals im Jahr 2001 nicht in der Lage, im laufenden Haushaltsjahr den Haushaltsausgleich herzustellen.

#### **4.2 Haushaltskonsolidierungskonzept 2005**

Am 20. April 2005 beschloss der Stadtrat das Haushaltskonsolidierungskonzept für 2005 und die Folgejahre. Das Landesverwaltungsamt (LVwA) übte sein Ermessen dahingehend aus, mit Verfügung vom 1. Juni 2005 von einer Beanstandung abzusehen. Durch das Haushaltskonsolidierungskonzept stellte die Stadt Dessau den strukturellen Defizitausgleich für das Haushaltsjahr **2008** und den Abbau der Altschulden zum Ende des Haushaltsjahres **2012** dar.

In diesem Haushaltskonsolidierungskonzept gab die Stadt Dessau das Einsparpotential mit einer Höhe von 4.771.200 Euro an.

Das im Haushaltsjahr 2004 für das Haushaltsjahr 2005 prognostizierte Einsparpotential betrug 5.071.600 Euro. Durch diesen Rückschritt wich die Stadt Dessau bereits zu diesem Zeitpunkt planmäßig mit 300.400 Euro vom Ansatz ab. Ursächlich verantwortlich dafür war die Nichtumsetzung wesentlicher Konsolidierungsmaßnahmen wie die:

- Reduzierung des Zuschusses an das Anhaltische Theater Dessau,
- Reduzierung des Zuschusses für die Pflege öffentlichen Grüns,
- Übertragung der städtischen Bäder an die Dessauer Versorgungs- u. Verkehrs- GmbH,
- Anpassung des Personalbestandes in Kindertagesstätten,
- Abführung des jährlichen Gewinns der Industriepark Dessau GmbH.

Durch andere Maßnahmen i. H. v. 778.500 Euro konnte diese Verschlechterung teilweise kompensiert werden.

Insgesamt war vorgesehen, durch die vorgeschlagenen Maßnahmen bis zum Haushaltsjahr 2012 eine Entlastung i. H. v. 19.514.100 Euro zu erreichen. Als Schwerpunkte waren Maßnahmen mit einem Volumen von 16.567.000 Euro in einer Liste aufgezählt. Bereits für das laufende Haushaltsjahr 2005 waren konkrete Maßnahmen mit einem Konsolidierungspotential i. H. v. 3.320.600 Euro angeführt. Inwieweit diese Maßnahmen konkret untersetzt waren, konnte anhand des Haushaltskonsolidierungskonzeptes nicht nachvollzogen werden, da deren vollständige Umsetzung, bereits im laufenden Haushaltsjahr, u. a. schon aufgrund des fortgeschrittenen Zeitpunktes als nicht mehr realistisch anzusehen war. Insbesondere im Personalbereich war durch Stellenstreichungen eine Einsparung i. H. v. 1.699.000 Euro als ein Schwerpunkt im Haushaltskonsolidierungskonzept vorgesehen.

Ebenso war die avisierte Zusammenlegung des Naturkundemuseums mit dem Stadtgeschichtsmuseum schon nicht mehr realisierbar, da die Stadt Dessau erst zum 30. September 2005 die Erarbeitung eines entsprechenden Konzeptes (Schaffung eines Museumsverbundes) durch das Fachamt vorgesehen hatte.

**Der Landesrechnungshof gibt zu bedenken, dass der Handlungsspielraum für die Konsolidierungsmaßnahmen durch solche Verzögerungen sukzessive geringer wird.**

#### **4.3 Haushaltskonsolidierungskonzept 2006**

Das am 14. Dezember 2005 durch den Stadtrat beschlossene Haushaltskonsolidierungskonzept war nicht hinreichend untersetzt und wurde durch das LVwA mit Verfügung vom 20. Februar 2006 beanstandet.

Am 12. Juli 2006 beschloss der Stadtrat das überarbeitete und geänderte Haushaltskonsolidierungskonzept. Mit Verfügung vom 4. August 2006 verzichtete das LVwA

auf eine Beanstandung des geänderten Haushaltskonsolidierungskonzeptes, beurteilte aber gleichzeitig einige Ansätze als zu optimistisch. Eine Präzisierung der Ansätze innerhalb einer angemessenen Frist forderte das LVwA von der Stadt Dessau nicht.

Das überarbeitete Haushaltskonsolidierungskonzept sah den Ausgleich des strukturellen Defizits weiterhin für das Haushaltsjahr 2008 vor. Der Haushaltsausgleich einschließlich der Altschulden sollte im Haushaltsjahr 2013 erfolgen, so dass ab dem Haushaltsjahr 2014 der vollständige Haushaltsausgleich erreicht sein sollte.

Die Stadt Dessau begründete ihr Abweichen von der ursprünglichen Planung und die Ausweitung des Konsolidierungszeitraumes mit zwingender Änderung der Planungsgrundlagen. Sie führte dafür u. a. die Entwicklung der FAG-Zuweisungen und die erheblichen Mehrausgaben des kommunalen Anteils für Leistungen nach dem SGB II an.

Im aktuellen Haushaltskonsolidierungskonzept hatte die Stadt Dessau Einsparungen i. H. v. 9.180.100 Euro bis zum Ende des Konsolidierungszeitraumes im Haushaltsjahr 2013 nachgewiesen. Den Mindereinnahmen i. H. v. 1.035.000 Euro standen Ausgabenreduzierungen i. H. v. 10.215.100 Euro gegenüber. Der Kostenaufwuchs bei den Sachausgaben i. H. v. 4.253.400 Euro sollte durch Einsparungen im Personalbereich i. H. v. 14.468.500 Euro teilweise ausgeglichen werden.

Entsprechend dem RdErl. MI vom 24. September 2004 hatte die Stadt Dessau zur Konsolidierung des Haushaltes auch einige wirtschaftliche Beteiligungen einbezogen. Sie hatte dazu drei wesentliche Konsolidierungsmaßnahmen aus dem Haushaltskonsolidierungskonzept 2005 durch das Haushaltskonsolidierungskonzept 2006 präzisiert. Für die Umsetzung der Konsolidierungsmaßnahmen

- Nr. 8001

Gewinnabführung durch die Dessauer Versorgungs- u. Verkehrsgesellschaft (DVV),

- Nr. 8003

Abführung des jährlichen Gewinns der Industriepark Dessau GmbH (IPG) und

- Nr. 8004

Abführung des Gewinnanteils der Stadtparkasse

waren jeweils die Beschlüsse der Gesellschafterversammlungen bzw. des Verwaltungsrates der Stadtparkasse erforderlich. Als eine weitere Grundlage für die Umsetzung der Konsolidierungsmaßnahme hatte die Stadt Dessau das Eintreffen der prognostischen Gewinnerwartung vorausgesetzt. Der Landesrechnungshof hat bei seinen örtlichen Erhebungen festgestellt, dass die Stadt Dessau erheblich von ihren

Vorgaben abgewichen ist. Die geplante Gewinnabführung i. H. v. 763.600 Euro konnte durch die DVV mit Ausschüttungen im Haushaltsjahr 2005 i. H. v. 187.000 Euro und im Haushaltsjahr 2006 i. H. v. 288.537 Euro nur teilweise realisiert werden. Die Abführung des Gewinns der IPG war für die Verbesserung der Einnahmesituation des Verwaltungshaushaltes vorgesehen, wurde aber tatsächlich im Vermögenshaushalt zum Grunderwerb eingesetzt. Die Abführung des Gewinnanteils der Stadtsparkasse wurde im Haushaltsjahr 2006 einmalig realisiert.

Die Stadt Dessau ging trotz des nicht vollständigen Umsetzens der Konsolidierungsziele in den Haushaltsjahren 2005 und 2006 weiterhin davon aus, den vollständigen Haushaltsausgleich im letzten Jahr 2014 des Finanzplanungszeitraumes zu erreichen.

#### **4.4 Haushaltskonsolidierungskonzept 2007**

Zusammen mit der Verfügung zur Haushaltssatzung 2007 vom 23. Juli 2007 ordnete das LVwA für das ebenfalls am 20. Juni 2007 durch die Stadt Dessau-Roßlau beschlossene Haushaltskonsolidierungskonzept 2007 konkrete Auflagen an.

Die Stadt Dessau-Roßlau wurde beauftragt, bis zum Ende des Haushaltsjahres ergänzende Maßnahmen mit der Zielstellung des vollständigen Haushaltsausgleiches bis zum Haushaltsjahr 2015 zu beschließen.

Weiterhin beauftragte das LVwA die Stadt, die Realisierung der im Haushaltskonsolidierungskonzept ab 2010 eingestellten Verkaufserlöse i. H. v. 47,9 Mio. Euro von städtischen Beteiligungen durch einen gutachterlichen Nachweis zu untersetzen.

Bis zum 30. Juni 2008 war der Beschluss des Stadtrates über die dafür in Frage kommenden Varianten der Kommunalaufsicht vorzulegen.

In der Finanzplanung 2006 hatte die Stadt Dessau für das Haushaltsjahr 2007 ein Haushaltsdefizit i. H. v. 23.427.600 Euro prognostiziert. Durch den Aufwuchs um 9.231.600 Euro stieg das Haushaltsdefizit im Verwaltungshaushalt des Haushaltsjahres 2007 auf 32.659.200 Euro. Als wesentliche Ursachen für die Verschlechterung der Prognose erwiesen sich die Mindereinnahmen aus den Realsteuern und der Gewinnabführung durch die DVV. Weiterhin wirkten sich die Mehrausgaben im Personalbereich, die Zinsen für die Kassenverstärkungskredite und die Kreisfusionskosten negativ auf die Konsolidierungsziele aus.

Aufgrund der Verschlechterung der Haushaltslage verschob die Stadt Dessau-Roßlau den Zeitpunkt des vollständigen Haushaltsausgleiches auf das Haushaltsjahr **2016**.

Ebenso konnte die Stadt Dessau-Roßlau die Zielstellung für den strukturellen Haushaltsausgleich durch das aktuelle Haushaltskonsolidierungskonzept nicht nachweisen. Sie verschob auch diesen Zeitpunkt auf das Haushaltsjahr 2010. Durch eine überarbeitete Finanzplanung auf der Grundlage des Orientierungsdatenerlasses des MI vom 15. Juni 2007 hatte die Stadt Dessau-Roßlau den vollständigen Haushaltsausgleich wieder für das Haushaltsjahr 2015 dargestellt.

Das LVwA stellte im Ergebnis seiner Prüfung fest, dass nach dem vorliegenden Haushaltskonsolidierungskonzept zum Ende des Haushaltsjahres 2015 noch ein planmäßiges Haushaltsdefizit i. H. v. 9.000.000 Euro verbleiben würde. Das LVwA sah zwar von einer Beanstandung des Beschlusses über das Haushaltskonsolidierungskonzept ab, forderte jedoch eine Konkretisierung des Konzeptes und die Anordnung einer Haushaltssperre als Ergänzung zu den Konsolidierungsmaßnahmen.

Die Stadt Dessau hatte ursprünglich im Haushaltskonsolidierungskonzept 2006 ein Konsolidierungspotential für das Haushaltsjahr 2007 i. H. v. 6.162.700 Euro geplant. Im Haushaltsjahr 2007 verringerte die Stadt Dessau-Roßlau das Konsolidierungspotential auf 3.222.300 Euro. Mit aus Sicht der Stadt realisierbaren Maßnahmen war nur ein Betrag i. H. v. 1.259.700 Euro untersetzt. Zum Jahresende 2007 konnte diese abgesenkte Vorgabe i. H. v. 90.900 Euro überschritten werden.

Der geringere Haushaltskonsolidierungsbetrag i. H. v. 1.962.200 Euro sollte durch zusätzliche Maßnahmen in den Folgejahren kompensiert werden.

Der Landesrechnungshof konnte bei seinen örtlichen Erhebungen die Umsetzung dieses Vorhabens nicht nachvollziehen. Zur Kompensation hatte die Stadt Dessau-Roßlau zusätzliche Konsolidierungsbeiträge i. H. v. 321.200 Euro angeführt. Gleichzeitig konnte sie bei verschiedenen Maßnahmen das Konsolidierungspotential i. H. v. 2.043.500 Euro nicht umsetzen. Durch diese nicht realisierte, korrigierte und in Folgejahre verschobene Umsetzung der Maßnahmen wurden die Haushaltskonsolidierungsbemühungen weiterhin erschwert. Die fehlende Konsequenz bei der Umsetzung der Konsolidierungshinweise des MI hatte zur Folge, dass im Haushaltsjahr 2007 die Zuschüsse an Einrichtungen des freiwilligen Bereiches aufgrund der Steigerung der Arbeitszeit auf 37 Wochenstunden um 1.171.800 Euro gegenüber dem Vorjahr anstiegen.

Zwar hatte die Stadt Dessau-Roßlau weitere Einschränkungen im freiwilligen Bereich für zukünftige Haushaltsjahre vorgesehen. Bereits zu diesem Zeitpunkt war absehbar, dass der Stadtrat die von der Verwaltung vorgesehenen Einschnitte nicht umfassend mittragen würde.

Die steigenden Zuschüsse und die mangelnde Umsetzung bereits beschlossener Maßnahmen machten es für die Stadt Dessau-Roßlau immer schwieriger, notwendiges zusätzliches Konsolidierungspotential zu erschließen. Der kontinuierliche Anstieg der Höhe der Zuschüsse ist nach Ansicht des Landesrechnungshofes ein Beleg dafür, dass die Stadt das vorhandene Konsolidierungspotential noch nicht ausschöpft.

#### 4.5 Haushaltskonsolidierungskonzept 2008

Das LVwA sah mit Verfügung vom 17. Juli 2008 zur Haushaltssatzung trotz des Verstoßes gegen § 90 Abs. 3 GO LSA von einer Beanstandung ab.

Aufgrund des fehlenden Haushaltsausgleiches bestand für die Stadt Dessau-Roßlau auch im Haushaltsjahr 2008 die Pflicht, anhand eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes den Ausgleich in künftigen Haushaltsjahren nachzuweisen. Auch den Beschluss zum Haushaltskonsolidierungskonzept vom 4. Juni 2008 beanstandete das LVwA nicht, es ordnete stattdessen mit Verfügung vom 17. Juli 2008 verschiedene Auflagen an.

Wie bereits in der Verfügung zum Haushalt 2007 ordnete das LVwA den gutachterlichen Nachweis über die Erzielbarkeit der Verkaufserlöse i. H. v. 47,9 Mio. Euro an. Die Erlöse aus den beabsichtigten Beteiligungsverkäufen wollte die Stadt Dessau zur Schuldentilgung verwenden. Die Beschlussfassung durch den Stadtrat war dem LVwA bis zum 15. August 2008 vorzulegen. Weiterhin sollte die Stadt Dessau-Roßlau ihre dafür beabsichtigten Varianten bis zum 31. Oktober 2008 präzisieren.

Die Stadt Dessau-Roßlau hat für beide Anordnungen aus dem Haushaltsjahr 2007, bis zum Abschluss der örtlichen Erhebungen, keinen Stadtratsbeschluss vorgelegt.

Das Haushaltskonsolidierungskonzept 2008 war folglich wiederum nicht ausreichend, um den Haushaltsausgleich schlüssig aufzuzeigen. Zwar ging die Stadt Dessau-Roßlau wie im Haushaltskonsolidierungskonzept 2007 davon aus, den strukturellen Haushaltsausgleich im Haushaltsjahr **2010** erreichen zu können.

Aufgrund der zu erwartenden Mehreinnahmen aus Gemeinschaftssteuern und aufgrund des Jahresergebnisses 2007 stellte die Stadt Dessau-Roßlau den vollständigen Haushaltsausgleich planmäßig für das Haushaltsjahr 2015 dar.

**Trotz des positiven Ansatzes schätzt der Landesrechnungshof die Finanzsituation der Stadt Dessau-Roßlau weiterhin als kritisch ein.**

**Nur durch die konsequente Umsetzung der gefassten Beschlüsse sind die angestrebten Konsolidierungsziele erreichbar. Die örtlichen Erhebungen haben aber gezeigt, dass die Stadt Dessau-Roßlau ihr Konsolidierungspotential nicht in vollem Umfang nutzt.**

Mit dem Konsolidierungskonzept 2007 wurde ursprünglich für das Haushaltsjahr 2008 ein bereinigtes Konsolidierungspotential i. H. v. 4.867.600 Euro beschlossen. Dieses bereinigte Potential reduzierte die Stadt Dessau-Roßlau im Haushaltsjahr 2008 auf 1.423.900 Euro, da sie Maßnahmen i. H. v. 3.443.700 Euro als nicht realisierbar eingeschätzte.

**Der Landesrechnungshof ist der Ansicht, dass die planmäßige Umsetzung von Konsolidierungsmaßnahmen schon deshalb in wesentlichen Teilen nicht erfolgen kann, weil die Stadt Dessau-Roßlau selbst die notwendigen Voraussetzungen nicht geschaffen hat.**

Als ein Beispiel führt der Landesrechnungshof hier die Maßnahme Nr. 5013 an. Durch sie sollte ein Konsolidierungspotential i. H. v. 84.300 Euro bei den kommunalen Sportstätten „Ringerzentrum“ und „Sportplatz Schaftriff“ erzielt werden. Diese Maßnahme sollte im Rahmen der Fortschreibung des Sportstättenkonzeptes umgesetzt werden.

Weder das Sportstättenkonzept noch dessen Fortschreibung konnten dem Landesrechnungshof während seiner örtlichen Erhebungen vorgelegt werden.

Bereits im Haushaltskonsolidierungskonzept 2007 war die Umsetzung dieser Maßnahme einschließlich eines Stadtratsbeschlusses für den 30. Juni 2008 terminiert. Die Stadt Dessau-Roßlau ist dringend gefordert, ein Sportstättenkonzept zu erstellen und auf dieser Grundlage eine Ein- und Überarbeitung ihrer Konsolidierungsmaßnahmen vorzunehmen.

Als ein weiteres Beispiel führt der Landesrechnungshof die vorgesehenen Maßnahmen im Kulturbereich an. Die Stadt Dessau-Roßlau hatte schon im Haushaltskonsolidierungskonzept 2007 neues Konsolidierungspotential für das Haushaltsjahr 2009 im Kulturbereich eingearbeitet.

So war vorgesehen, die Zuschusszahlungen für die Betreuung der Anhaltischen Gemäldegalerie (Nr. 3021) und des Museums für Naturkunde und Vorgeschichte (Nr. 3023) zu reduzieren und durch das Land Sachsen-Anhalt übernehmen zu lassen.

Als Alternative war weiter vorgesehen, die Anhaltische Gemäldegalerie in die Kulturstiftung Dessau Wörlitz einzubringen. Auch das Haushaltskonsolidierungskonzept 2008 beinhaltet diese Maßnahmen. Eine positive Bescheidung des Antrages lag bis zum April 2009 noch nicht vor. Nach Angaben der Stadt Dessau-Roßlau wurde diese Maßnahme deshalb vorerst nicht wieder berücksichtigt.

**Der Landesrechnungshof hält es für notwendig, dass die Stadt Dessau-Roßlau für die Betreuung ihrer Museen eine Museumskonzeption beschließt. Auf dieser Grundlage sind Konsolidierungspotentiale auch im Museumsbereich darzustellen und zu erschließen. Die Maßnahmen dürfen sich nach Ansicht des Landesrechnungshofes nicht in einer Übertragung der Trägerschaft auf Dritte erschöpfen, wenn diese Übertragung eher unwahrscheinlich ist.**

Weiterhin enthielt das Haushaltskonsolidierungskonzept 2008 Maßnahmen, deren Umsetzung im Haushaltsplan 2008 nicht eingestellt wurde.

Dazu erläuterte die Stadt Dessau-Roßlau in ihrer Stellungnahme, dass sie die freiwilligen Zuschüsse u. a. für den Spitzensport bereits reduziert habe und auch zukünftig weiter reduzieren wolle. Unter der Einsparvorschlags-Nr. 5009 war die mittelfristige Reduzierung und Streichung des Zuschusses zur Förderung des Spitzensportes ab dem Haushaltsjahr 2005 vorgesehen.

Auf der Grundlage des im Haushaltsjahr 2004 geleisteten Zuschusses i. H. v. 81.900 Euro (Hst. 55000.71801) erfolgte in den weiteren Haushaltsjahren zunächst die schrittweise Reduzierung auf

- 60.000 Euro im Hj. 2005;
- 40.000 Euro im Hj. 2006 und
- 20.000 Euro im Hj. 2007.

Trotz der Reduzierung formulierte die Stadt Dessau-Roßlau im Maßnahmenkatalog des Haushaltskonsolidierungskonzeptes den Anspruch für die Vereine auf die Beibehaltung der jeweiligen Spielklasse. Im Widerspruch zu den bisherigen Konsolidierungserfolgen hatte die Stadt Dessau-Roßlau im Haushaltsplan 2008 einen Anstieg der Ausgaben für die Förderung des Spitzensportes um 85.000 Euro auf 105.000 Euro eingestellt.

In der Übersicht der freiwilligen Leistungen hatte die Stadt Dessau-Roßlau im HUA 55000 -Tourismus und Sport- Ausgaben i. H. v. 781.200 Euro und damit genau 85.000 Euro weniger als im Haushaltsplan in Ansatz gebracht. Durch die dazu fehlenden Erläuterungen war die notwendige Transparenz nicht gegeben.

Im Haushaltskonsolidierungskonzept 2008 sind weitere Maßnahmen aufgeführt, die nicht konkret untersetzt wurden. Der Landesrechnungshof führt dafür bspw. den Einbau von Münzgeräten bei Benutzung der Duscheinrichtungen kommunaler Sportstätten und das Hallenbenutzungsentgelt zur Ausübung des Freizeitsportes im Erwachsenenbereich auf. Die dafür notwendigen Voraussetzungen haben weder das Land noch die Stadt Dessau-Roßlau geschaffen.

**Der Landesrechnungshof ist der Auffassung, dass nur solche Konsolidierungsmaßnahmen Eingang in das Haushaltskonsolidierungskonzept finden dürfen, deren Umsetzung zumindest möglich und wahrscheinlich ist. Die Formulierung von „Wunschvorstellungen“ kann keinen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung leisten.**

**Der Landesrechnungshof stellt zusammenfassend fest, dass sich durch ein weiteres Verzögern der unerlässlichen Konsolidierung bzw. das Nachlassen der Konsolidierungsbemühungen der finanzielle Handlungsspielraum der Stadt Dessau-Roßlau weiter stark einengt. So wird neben der Erfüllung von freiwilligen Aufgaben auch die Durchführung der notwendigen Aufgaben der Daseinsfürsorge für die Einwohner der Stadt Dessau-Roßlau gefährdet.**

## **5. Personal**

### **5.1 Personalausgaben**

Auch im Haushaltsjahr 2008 sind die Personalausgaben der Stadt Dessau-Roßlau eine der größten Ausgabepositionen des Verwaltungshaushaltes. Sie betragen gemäß Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2008 insgesamt ca. 61,9 Mio. Euro und waren damit um 3,6 Mio. Euro höher als 2003. Im Zeitraum 2003 bis 2006 sanken die Personalausgaben um 9,23 v. H. auf 52,9 Mio. Euro, um danach im Jahr 2007 wieder leicht anzusteigen. Ursachen für die Steigerungen liegen hauptsächlich in den Eingemeindungen der Gemeinden Rodleben und Brambach sowie der Fusion mit der Stadt Roßlau.

In der Folge war Personal aus dem Landkreis Anhalt Zerbst zu übernehmen. Hinzu kamen Tarifsteigerungen.

Die Wirkung der zahlreichen Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen wird erst ab dem Jahr 2009 deutliche Konsolidierungseffekte erkennen lassen, wenn die Maßnahmen auch konsequent umgesetzt und eingehalten werden.

Gemäß den Hinweisen zur Haushaltskonsolidierung des Ministeriums des Innern vom 24. September 2004 sind besondere Anstrengungen zu unternehmen, die Personalausgaben zu senken, ohne die Aufgabenerfüllung zu gefährden.

Die Anzahl der Beschäftigten sank von 1.354,470 Stellen im Haushaltsjahr 2003 um mehr als 15 v. H. auf 1.141,086 Stellen gemäß Jahresrechnung 2006. Danach erhöhten sich die Stellenzahlen durch die bereits erwähnten Gründe um ca. 200 Mitarbeiter.

Personalreduzierungen sind hauptsächlich auf die Übertragung von Kindertagestätten in freie Trägerschaft und durch die Beendigung von Arbeitsverhältnissen durch das Erreichen der Altersgrenze sowie auf die zahlreichen Verträge zur Inanspruchnahme der Altersteilzeitregelungen zurückzuführen.

Bis zum Ende des Jahres 2007 wurden insgesamt 306 Altersteilzeitverträge abgeschlossen.

Ebenso wurden unter der Berücksichtigung des Tarifvertrages mit einer Arbeitszeit von 35 Wochenstunden Einsparungen von ca. 90 Stellen erzielt.

Die Ausgaben für das jeweilige Personal betragen pro Einwohner 678,74 Euro (2008) und lagen damit über dem Landesdurchschnitt der kommunalen Haushalte (607 Euro/EW in 2008) und dem der kreisfreien Städte (560 Euro/EW) des Landes Sachsen-Anhalt.

**Der Landesrechnungshof erkennt die Bemühungen der Stadt Dessau-Roßlau zur Senkung der Personalausgaben an. Er weist jedoch darauf hin, dass ohne die konsequente Umsetzung eines Personalentwicklungskonzeptes die Personalausgaben nach Auslaufen des Haustarifvertrages zwangsläufig wieder steigen werden. Weitere Maßnahmen, die sich aus den noch zu erwartenden Organisationsgutachten ergeben, sind in das bereits vorliegende Personalentwicklungskonzept bzw. in das Haushaltskonsolidierungskonzept aufzunehmen.**

**Dabei sollte auf die weitere Qualifizierung der eigenen Beschäftigten besonderer Wert gelegt werden, um in den kommenden Jahren frei werdende Führungspositionen mit eigenen Mitarbeitern nach besetzen zu können (siehe hierzu nachfolgende Ausführungen).**

## 5.2 Personalentwicklungskonzept

Gemäß den Hinweisen zur Haushaltskonsolidierung des Ministerium des Innern vom 24. September 2004 (Pkt. III Nr. 2) sowie den Ausführungen des Landesrechnungshofes im Jahresbericht 2005, Teil 2, ist es erforderlich, bei der Haushaltskonsolidierung Personalabbau und Personalentwicklung miteinander zu verbinden.

Dazu ist es notwendig, ein nachvollziehbares Personalentwicklungskonzept zu erstellen, welches auch die Qualifizierung bzw. Entwicklung des vorhandenen Personals einbezieht, um künftige Engpässe bei der Aufgabenwahrnehmung zu vermeiden.

Der Landesrechnungshof konnte sich davon überzeugen, dass die Stadt Dessau-Roßlau ein umfangreiches Personalentwicklungskonzept erarbeitet hat, welches sich durch die sehr gute Darstellung des Ist-Zustandes auszeichnet. Es wird dargestellt, wie die angenommenen Strukturen in einigen Bereichen im Jahr 2015 aussehen sollen.

Andere Bereiche unterliegen noch subjektiven (Mitspracherecht neuer Dezernenten) bzw. objektiven (Einführung Doppik) Veränderungsprozessen.

Dem vorgelegten Konzept mangelt es bisher an den notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung der geplanten Strukturen.

Da nach Einschätzung der Stadt Dessau-Roßlau das Haupt- und Personalamt nicht über ausreichend Verwaltungskraft verfügte, hat die Stadt eine Analyse des städtischen Kernhaushaltes über das beschlossene Haushaltskonsolidierungskonzept hinaus mit dem Ziel einer möglichst produktorientierten Struktur in Vorbereitung auf einen ergebnisorientierten doppischen Haushalt vergeben.

Des Weiteren gab es eine Ausschreibung für ein Organisationsgutachten im Jugendamt. Dieses soll den Stellenbedarf im gesamten Jugendamt einschließlich Amtsleitung und den Bereich Jugendhilfeplanung (ausschließlich des „Allgemeinen sozialen Dienstes“) ermitteln. Bis zum Abschluss unserer örtlichen Erhebungen lagen die Ergebnisse beider Gutachten noch nicht vor.

**Auf Grund der umfangreichen Vorarbeiten, die die Stadt Dessau-Roßlau für das Personalentwicklungskonzept ausschließlich mit eigenen Kräften bereits geleistet hat, ist der Landesrechnungshof der Ansicht, dass die Mitarbeiter des Haupt- und Personalamtes unter Einbeziehung von verantwortlichen Personen (Dezernenten, Amtsleiter usw.) und unter Berücksichtigung einer klaren Zieldefinition künftiger Aufgabenstellungen eigenständig in der Lage gewesen wären, die künftige Struktur darzustellen.**

Die Stadt Dessau-Roßlau sollte prüfen, ob der Einsatz zusätzlicher geeigneter Mitarbeiter im Bereich Organisation sinnvoll ist, um eine schnelle Umsetzung aller eigenen Maßnahmen zu gewährleisten.

Die Ausgaben, die jetzt für die Erstellung von Gutachten verwendet werden, hätten nach Ansicht des Landesrechnungshofes zur Haushaltskonsolidierung beitragen können.

Das Personalentwicklungskonzept (PEK) setzt verstärkt auf die konsequente Weiterführung der Ausbildung von Verwaltungsfachangestellten und die Nutzung von Möglichkeiten zur Übernahme nach Beendigung der Ausbildung.

Der Landesrechnungshof hat während seiner örtlichen Erhebungen Hinweise zur Verfahrensweise und zum künftigen Umgang mit freiwerdenden Stellen von Führungskräften gegeben. Dazu verweisen wir auf die Bildung eines sogenannten Nachwuchsführungskräftepools und empfehlen, das PEK der Stadt Köthen bei der Überarbeitung des eigenen PEK zu berücksichtigen.

Das vorliegende Personalentwicklungskonzept der Stadt Dessau-Roßlau enthält noch nicht das Ziel und die dafür umzusetzenden Maßnahmen, um die in den nächsten 10 Jahren frei werdenden Führungspositionen aus dem Bestand fachlich geeigneter Bediensteter der Stadt Dessau-Roßlau nach besetzen zu können.

Hierfür ist es erforderlich, das vorhandene Personal unter Berücksichtigung von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung entsprechend zu qualifizieren.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, das Personalentwicklungskonzept entsprechend den oben genannten Kriterien zu überarbeiten.

## **6. Freiwillige Leistungen**

### **6.1 Zuweisungen und Zuschüsse**

Gemäß Nr. 7 der Verwaltungsvorschriften über die Gliederung und Gruppierung der Haushaltspläne der Kommunen sind Zuweisungen und Zuschüsse im engeren Sinne Finanzhilfen zur Erfüllung von Aufgaben des Empfängers, wobei die Rechtsgrundlage und die Höhe der anteiligen Kostendeckung oder eine Pauschalierung keine Rolle spielen.

Hierzu gehören die Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke, für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie die Schuldendiensthilfen.

Zu den Zuweisungen und Zuschüssen im weitesten Sinne gehören auch die Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushaltes.

Nach den Hinweisen des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt zur Haushaltskonsolidierung vom 24. September 2004 sollen die Kommunen vorhandene freiwillige Leistungen auf ihre Notwendigkeit hin überprüfen.

Hierzu sollte eine Liste erstellt werden, die der Aufsichtsbehörde mit der Haushaltsatzung und dem Haushaltskonsolidierungskonzept vorzulegen und die künftig fortzuschreiben ist.

Die Haushaltsplanung mit dem Haushaltskonsolidierungskonzept enthielt erstmals im Jahr 2005 eine Zusammenstellung aller freiwilligen Leistungen.

Wie die Stadt Dessau darin selbst feststellt, sind Bereiche (komplette Unterabschnitte wie Amt für Kultur, Tourismus und Sport, Vermessungsamt usw.) und Aufgaben enthalten, die nicht grundsätzlich in Frage zu stellen sind. Die Stadt Dessau-Roßlau beziffert ihren Anteil der freiwilligen Leistungen an den Ausgaben des Verwaltungshaushaltes im Haushaltsplan 2009 mit 20 v. H.

Dazu gehören teilweise auch die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Zuweisungen und Zuschüsse.

Die Zuweisungen und Zuschüsse der Gruppierungsnummern 710-718 entwickelten sich im Konsolidierungszeitraum wie folgt:

[in Euro]

Bezeichnung	JR 2003	JR 2004	JR 2005	JR 2006	JR 2007	JR 2008	Hpl. 2009
an Land	27.907	9.698	138.542	69.693	1.097	11.403	11.400
an Gem. und Gem. Verbände	0	0	2.449	5.424	5.716	3.100	0
an Zweckverbände und dgl.	103.200	125.883	157.331	148.085	164.995	215.636	243.800
an sonstige öff. Bereiche	6.072	0	0	0	0	0	0
an komm. Sonderrechnung	18.391.073	18.213.094	17.649.348	17.593.251	18.644.807	19.473.050	19.594.600
an sonstige öff. Sonderrechnung	123.900	139.404	141.552	133.661	126.100	129.934	139.400
an private Unternehmen	696.302	764.381	639.991	580.511	600.483	786.060	937.000
an übrige Bereiche	4.637.702	4.188.040	5.168.826	5.652.732	6.069.516	7.565.968	8.287.600
Σ	23.986.156	23.440.500	23.898.041	24.183.358	25.612.715	28.185.151	29.213.800

Die Ausgaben haben sich bei den **Zuschüssen an übrige Bereiche** in den Jahren 2003 bis 2009 fast verdoppelt. Dabei bilden die Zuschüsse (Defizitausgleich) an die freien Träger von Kindertageseinrichtungen den größten Anteil.

Wenn auch der Großteil dieser Zuschüsse im pflichtigen Aufgabenbereich liegt, so sind jedoch die Beträge, die darüber hinaus an die Einrichtungen gezahlt werden, freiwillige Leistungen. Gleiches gilt bei den nachfolgenden Ausgaben für die Förderung der Wohlfahrtspflege:

- Suchtberatungsstelle freie Träger	143.300 Euro
- Telefonseelsorge	16.400 Euro
- Diakonisches Werk Erziehungsberatung	67.900 Euro
- Paritätischer Wohlfahrtsverband	108.300 Euro
- Betreiber Behindertenwerkstatt	10.000 Euro

Die gestiegenen **Zuschüsse an kommunale Sonderechnung** resultieren hauptsächlich aus den Zahlungen an die Dessauer Verkehrsgesellschaft für den Öffentlichen Personennahverkehr sowie an den Eigenbetrieb „Stadtpflege“ für die Pflege der öffentlichen Grünflächen und für die Straßenbeleuchtung, letzteres erst seit 2007. Insgesamt stiegen in diesen Bereichen die Zuweisungen seit 2003 um 5,88 v. H. bzw. um 10,33 v. H. seit 2005 bis zum Haushaltsjahr 2008.

Auch die **Zuweisungen an private Unternehmen** stiegen seit 2006 kontinuierlich wieder an.

Auch im Haushaltskonsolidierungskonzept 2009 ist eine Liste freiwilliger Aufgaben im gleichen Umfang enthalten. Der Landesrechnungshof ist **nicht** der Ansicht, dass bestimmte Unterabschnitte auf das notwendige Maß überprüft bzw. reduziert worden sind.

**Der Landesrechnungshof ist der Ansicht, dass aufgrund der dramatischen Situation bei der Haushaltskonsolidierung unbedingt alle Beträge, die über die pflichtigen Aufgaben hinaus gewährt werden, unmissverständlich deutlich dargestellt werden sollten.**

## 6.2 Sportförderung

Gemäß ihrer aktuellen Sportförderrichtlinie vom 15.05.2008 und den Vorgängerrichtlinien werden durch die Stadt Dessau-Roßlau die sportlichen Aktivitäten der Vereine und der Einwohner unterstützt. Die finanzielle Förderung ist nur in dem vom Stadtrat jährlich beschlossenen Haushaltsvolumen möglich.

Die finanzielle Förderung konzentriert sich vorrangig auf:

- die materiellen Bedingungen für den Erhalt, die Betreuung und weitere Nutzung der vorhandenen Sportstätten;
- die Durchführung ausgewählter und besonders bedeutsamer Sportveranstaltungen;
- die Sicherung der Existenz der gemeinnützigen Sportvereine;
- den kommunalen Spitzensport;
- die Aktivitäten im Breiten-, Behinderten- u. Rehabilitationssport und
- die Förderung des Kinder- und Jugendsports.

Die Sportförderrichtlinie umfasst 12 Arten von Förderungsmaßnahmen. Dabei ist die Maßnahme 3.2.12 - Sonderzuschüsse - nochmals nach Zuschüssen für den Spitzensport und leistungsorientierten Wettkampfsport sowie für besondere Projekte gegliedert.

Die zu den örtlichen Erhebungen vorliegenden Unterlagen über die Zuschusszahlungen an Sportvereine und -verbände der Haushaltsjahre 2003 und 2007 sind hinsichtlich einer detaillierten Bewertung nicht aussagekräftig und nach Auffassung des Landesrechnungshof keineswegs ausreichend.

Im Haushaltsjahr 2003 förderte die Stadt Dessau Sportvereine i. H. v. 964.107 Euro. Allein die unentgeltliche Nutzung der Sportstätten wird mit 73 v. H. dieses Zuschusses, d. h. mit 703.827 Euro bewertet.

Die Einnahmen für die an die Sportvereine verpachteten kommunalen Sportstätten werden i. H. v. 16.123 Euro in Ansatz gebracht. Zur Abrechnung des Haushaltsjahr 2003 sind folgende grundsätzliche Feststellungen zu treffen.

1. In der Abrechnung sind Zuschüsse enthalten, die gemäß der Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit gewährt wurden (SG Kühnau, Revuetanzgruppe Showtime, Sportjugend).
2. Die Stadt Dessau hat Zuschüsse an Vereine geleistet, deren Mitgliederanzahl nicht erfasst war (SG evangelische Jugendhilfe, Karateclub, Wohnsportgemeinschaft Süd, Sportgruppe Böttcher, SG Hotel „Fürst Franz“, SG Autohaus Heise, SG Jüdische Gemeinschaft).
3. Weiterhin wurden Zuschüsse mit nur allgemeinen bzw. investiven Verwendungszweck wie:
  - Sportarbeit (Radsport Club),
  - Reparatur Kegelbahn (TSV Mosigkau),
  - Dachsanierung Vereinsgebäude (Schützengilde),
  - Dachsanierung Turm Leopoldshafen (Motorsportclub Elbe),

- Sanierung Sportgelände (Wassersportclub Wallwitzhafen),
- Sanierung Lagerhalle (Reit- und Fahrverein),
- Renovierung Vereinsgaststätte (ESV Lokomotive),
- Werterhaltung (Bogensport-Club),
- Beschluss des Ortschaftsrates Zuschuss an Förderverein Naturbad Mosigkau und
- der Zuschuss für das Stadtschützenfest gewährt.

Der Landesrechnungshof hält die Prüfung der Mittelbereitstellung für die Instandhaltungs- und Werterhaltungsarbeiten an den kommunalen Gebäuden aus der Sportförderung für notwendig.

4. Die Stadt Dessau-Roßlau leistet in Umsetzung der Richtlinie an mehrere Sportvereine Zuschüsse, die die kommunalen Sportstätten einschließlich des sich darauf befindlichen Gewerbebetriebes gepachtet haben. Die Vereine regeln die Betreuung selbst und verfügen ausschließlich über die Einnahmen aus deren Betreuung. Im Jahr 2003 differiert die Höhe der an die Stadt geleisteten Pachteinnahmen von monatlich ca. 15 Euro (TSV Einheit) bis 625 Euro (PSV 90). Der Landesrechnungshof ist der Auffassung, dass die Stadt Dessau-Roßlau die Zuschussempfänger intensiver bei der Förderung (über den Zuschuss für Betriebskosten, bei den Werterhaltungsmaßnahmen oder bei den Pachteinnahmen) mit einbeziehen sollte.
5. Vereine, die über eine Sparte Kinder- und Jugendsport verfügen, nutzen dafür die Möglichkeit der Förderung entsprechend der Sportförderrichtlinie i. H. v. 10 Euro pro Mitglied und Jahr. Aus den vorliegenden Unterlagen geht hervor, dass einige bezuschusste Vereine keine Kinder- und Jugendarbeit nachwiesen.

**Der Landesrechnungshof empfiehlt für zukünftige Förderzeiträume die Prioritätensetzung dahingehend zu verändern, dass die Förderung vorrangig auf die Sportvereine konzentriert wird, welche eine nachhaltige Kinder- und Jugendsportarbeit leisten.**

Im Haushaltsjahr **2007** minderte die Stadt Dessau-Roßlau ihre Sportförderung (ohne Spitzensport) und bezuschusste gemäß der Sportförderrichtlinie die Sportvereine i. H. v. 371.661 Euro.

Darin waren anteilig nachfolgende Zuschüsse enthalten:

- 232.962 Euro für die unentgeltliche Nutzung der Sportanlagen (62,68 v. H.)
- 115.438 Euro Zuschüsse für die Betriebskosten (31,06 v. H.)
- 17.650 Euro Zuschüsse für den Kinder- u. Jugendsport (4,75 v. H.)

Die durch die Stadt Dessau-Roßlau verrechneten Pachteinahmen verringerten sich im Vergleich zum Haushaltsjahr 2003 um ca. 50 v. H. auf 7.800 Euro. Nach Angaben der Stadt entstehen in den Vereinen Aufwendungen für Reparaturen und Werterhaltung, die als Ausgleich größtenteils in Eigenregie ausgeführt werden. Auch zukünftig ist es notwendig, durch das ehrenamtliche Engagement das Subsidiaritätsprinzip noch weiter auszubauen.

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Stadt Dessau-Roßlau zu prüfen, ob durch die Übertragung der Sportstätten auf das Zentrale Gebäudemanagement eine wirtschaftliche und zweckmäßigere Variante der Verwaltung und Bewirtschaftung der Sportstätten erreicht werden kann. Die Neuorganisation sollte dabei in enger Abstimmung mit dem Sportamt als dem federführenden Fachamt erfolgen, um ein ergebnisorientiertes Handeln für die Bedeutung des Sports in der Stadt zu garantieren.**

**Der Landesrechnungshof stellt abschließend fest, dass die Sportförderrichtlinie insgesamt sehr detailliert ist und die korrekte Abarbeitung einen erheblichen verwaltungstechnischen Aufwand erfordert. Die Richtlinie sollte durch die Modifizierung der Förderzwecke insgesamt gestrafft und damit vereinfacht werden.**

Entsprechend dem RdErl. des Mi vom 24.09.2004 sind die Unterhaltung und der Betrieb von Sport- und Freizeiteinrichtungen als eine freiwillige Leistung der Stadt in die Haushaltskonsolidierung einzubeziehen. Die Stadt Dessau-Roßlau hatte in ihren Haushaltskonsolidierungskonzepten Maßnahmen sowohl bei den Sportstätten (Nr. 5003 und 5013) als auch beim Spitzensport (Nr. 5009) eingearbeitet. Die vorgesehenen Aktivitäten im Bereich der Sportstätten sind jährlich präzisiert und zum Teil im Personalbereich bereits umgesetzt worden.

Teilweise sind die Konsolidierungsbemühungen durch die fehlenden gesetzlichen Rahmenbedingungen in Sachsen-Anhalt nicht bzw. nicht vollständig umsetzbar.

So waren die Einführung eines Hallenbenutzungsentgeltes zur Ausübung des Freizeitsportes im Erwachsenenbereich und der Einbau von Münzgeräten für die Benutzung der Duschen in einigen Sportanlagen nicht möglich.

Auch konnte die Stadt nach wie vor das angestrebte Konsolidierungspotential bei zwei Sportstätten (Ringerzentrum, Sportplatz Kleine Schaftrift) nicht realisieren.

Die sinnvolle Umsetzung dieser Maßnahmen ist nur in der Gesamtheit eines Sportstättenkonzeptes, dessen Erstellung bis zum Abschluss der örtlichen Erhebungen noch ausstand, umsetzbar.

**Der Landesrechnungshof hält es für notwendig, dass die Stadt das Konzept unter Beachtung der demografischen Entwicklung zeitnah erstellt.**

Als eine weitere Maßnahme ist im Haushaltskonsolidierungskonzept die mittelfristige Reduzierung und Streichung des Zuschusses zur Förderung des Spitzensportes vorgesehen. Ausgehend vom Haushaltsjahr 2004 mit einem Zuschuss von 81.900 Euro wurde der Zuschuss in den Haushaltsjahren 2005 auf 60.000 Euro, 2006 auf 40.000 Euro und im Haushaltsjahr 2007 auf 20.000 Euro verringert.

Mit der Haushaltsplanung 2008 und 2009 gab die Stadt die Konsolidierungsbemühungen auf und erhöhte planmäßig die Zuschüsse auf jeweils 105.000 Euro. Weiterhin unterstützt sie den bezuschussten Verein durch die unentgeltliche zur Verfügungstellung der Sportstätte „Anhalt Arena“.

Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass trotz der hervorgehobenen Bedeutung für die Stadt, die Förderung des Spitzensportes keine originäre kommunale Aufgabe ist. Mit dem Bekenntnis der Stadt zur zukünftigen Spitzensportförderung ist das ursprüngliche Konsolidierungsziel nicht mehr erreichbar und die Streichung der Maßnahme aus dem Haushaltskonsolidierungskonzept folgerichtig.

**Der Landesrechnungshof ist der Auffassung, dass die Stadt Dessau-Roßlau insgesamt für die Sportförderung eindeutige Schwerpunkte setzen sollte. Qualitative Maßstäbe sollten dabei im Vordergrund stehen. Das könnte auch zu einer stärkeren Kooperation von Vereinen mit dem Ziel der gemeinsamen Nutzung von Sportanlagen beitragen.**

### **6.3 Ortsteil Rodleben**

Mit Wirkung vom 1. Januar 2005 wurde die ehemalige Gemeinde Rodleben in die Stadt Dessau eingemeindet. Den Gebietsänderungsvertrag beschlossen der Stadtrat der Stadt Dessau am 15. September 2004 und der Gemeinderat der Gemeinde Rodleben am 5. August 2004. Der Vertrag regelt die Eingemeindung der Gemeinde Rodleben in die Stadt Dessau als einen eigenständigen Ortsteil.

Die kontinuierliche Weiterentwicklung der kulturellen und sportlichen Einrichtungen wurde vertraglich pauschal festgeschrieben, ohne dabei eine Modifikation vorzunehmen.

Durch den Vertrag wurde die Stadt Dessau verpflichtet, den Bestand und den Betrieb der nachfolgend aufgeführten Einrichtungen und Gesellschaften des Ortsteiles zu gewährleisten. Die für die Unterhaltung des Gemeindezentrums, der Freiwilligen Feuerwehr, der Kindertagesstätte, der Trauerhalle, der Sporthalle (Sportanlagen), der Bowlingbahn, des Freizeitbades, des Jugendklubs, des Seniorentreffs, des Heimatstübchens, des Verkehrsgartens, der Gemeindebibliothek, der Park- und Gartenanlagen, der gemeindeeigenen Straßen, Wege, Plätze und Spielplätze, des Bauhofs, der Schiedsstelle, der Rodlebener Versorgungsgesellschaft mbH und der Immobilien- und Verwaltungsservice GmbH notwendigen Haushaltsmittel waren durch die Stadt Dessau zur Verfügung zu stellen.

Gemäß der Hauptsatzung der Stadt Dessau hat der Ortschaftsrat abschließend und eigenständig über die im Gebietsänderungsvertrag benannten Angelegenheiten im Rahmen des jährlichen Gesamtbudgets i. H. v. 750.000 Euro zu beschließen. Das jährliche Budget ist entsprechend dem Gebietsänderungsvertrag für Sachleistungen und Investitionen zu verwenden. Darüber hinaus wurden in § 9 des Vertrages weitere Investitionen für die Haushaltsjahre 2005 bis 2008 mit einem Gesamtvolumen i. H. v. 1.850.000 Euro festgeschrieben, deren Finanzierung durch die bis dahin eigenständige Gemeinde Rodleben aus deren Rücklage vorgesehen war. Weitergehende Investitionen werden innerhalb der mittelfristigen Finanzplanung der Stadt berücksichtigt.

Bei der Umsetzung des Gebietsänderungsvertrages wurden Zuschusszahlungen im Rahmen der Budgetierung aus dem Verwaltungshaushalt geleistet. Die freiwilligen Aufgaben hat die Stadt Dessau entsprechend dem RdErl. des MI vom 24.09.2004 in ihre Liste aller freiwilliger Leistungen eingearbeitet.

In den Haushaltsjahren wurden im Rahmen des Budgets für freiwillige Leistungen

- 2005	389.009 Euro (JR)
- 2006	410.710 Euro (JR)
- 2007	462.954 Euro (JR)
- 2008	444.332 Euro (JR) eingesetzt.

Im Verwaltungshaushalt 2009 wurden für denselben Leistungsumfang (Verkehrsgarten, freiwillige Feuerwehr, Heimatstube, Bücherei, Heimatpflege, Seniorentreffpunkt, Schülerfreizeitzentrum, Bowlingzentrum, Sporthalle/Sportzentrum, Freizeitbad, Park- und Gar-

tenanlagen, Gemeindezentrum, Bauhof und Friedhof/ Trauerhalle) 429.700 Euro eingestellt. Die Differenzbeträge werden zur Finanzierung von Investitionen im Vermögenshaushalt verwendet.

Durch den Gebietsänderungsvertrag wurde die herausragende Stellung der ehemals selbstständigen Gemeinde Rodleben mit eigenem Budgetrecht gegenüber den anderen Ortsteilen der Stadt Dessau dokumentiert und festgeschrieben. Ausdruck dessen ist auch der Anteil der konsumtiven Ausgaben am Gesamtbudget der Haushaltsjahre 2005 bis 2009, der zwischen 51 v. H. und 61 v. H. liegt.

Im Ortsteil Rodleben werden teilweise Einrichtungen (Bowlingbahn mit Gaststätte) vorgehalten, deren Betreibung keine kommunale Aufgabe ist.

Auch ist die Notwendigkeit des Vorhaltens eines eigenen Bauhofes im Ortsteil dringend zu prüfen.

Die Stadt Dessau-Roßlau verfügt in ihrem Sondervermögen über den Eigenbetrieb Stadtpflege, in dessen Betriebszweige die Aufgabenerledigung des Bauhofes Rodleben integriert werden könnte. Auch sollte die Betreibung des Freizeitbades in die noch ausstehende Umstrukturierung des Bäderbetriebes der Stadt Dessau-Roßlau integriert werden.

Die Stadt Dessau verpflichtete sich, den Charakter und das örtliche Brauchtum der einzugliedernden Gemeinde zu erhalten und zu fördern. Dazu brachte die Stadt Dessau bzw. bringt die Stadt Dessau-Roßlau in der Hst. 36600.71816 (Heimatspflege) jährliche Zuschüsse für Vereine in Rodleben i. H. v. 10.000 Euro in Ansatz. Die Ergebnisse der Haushaltsjahre zeigen, dass der Ansatz innerhalb des Budgets nicht in voller Höhe ausgeschöpft wurde:

2005	10.000 Euro (in Krafttreten des Vertrages)
2006	9.400 Euro
2007	9.100 Euro
2008	7.650 Euro

Der Landesrechnungshof empfiehlt aus Gründen der Gleichbehandlung, künftig die Förderung außerhalb des Budgets und gemäß den Richtlinien für alle anderen Sport-, Kultur- und sonstigen Vereine der Stadt Dessau-Roßlau durchzuführen.

Die wechselseitigen Beziehungen zwischen der Stadt Dessau-Roßlau und ihrem Ortsteil Rodleben bei der Budgetbewirtschaftung sind nicht immer nachvollziehbar. So ist einerseits das Vorhalten der Grundschule im Gebietsänderungsvertrag nicht ausdrücklich festgeschrieben.

Andererseits weist die Stadt Dessau-Roßlau in ihrer „Anlage zur Untersetzung des Budgets gemäß Gebietsänderungsvertrag“ im HUA 21116 die Grundschule Rodleben als freiwillige Aufgabe aus.

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Stadt Dessau-Roßlau aufgrund der zwingend notwendigen Haushaltskonsolidierung eine grundlegende Vertragsanpassung insbesondere in Hinblick auf die Haushaltsdurchführung im Ortsteil Rodleben vorzunehmen.**

**Da es versäumt wurde, die Laufzeit des Vertrages konkret zu regeln, und der Vertrag in seiner ursprünglichen Form weiter fortbesteht, ist das darin festgeschriebene Budgetrecht des Ortsteiles Rodleben für die Stadt Dessau-Roßlau bindend.**

**Der Landesrechnungshof hält es für notwendig, dass auf der Grundlage des § 8 Gebietsänderungsvertrag die freiwilligen Leistungen an die gesamtwirtschaftliche Entwicklung der Stadt Dessau-Roßlau angepasst werden.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Stadt Dessau-Roßlau, die Aufhebung des von Regelungen für die anderen Ortsteile abweichenden Budgetrechtes für den Ortsteil Rodleben anzustreben.**

#### **6.4 Repräsentation**

Die Stadt Dessau-Roßlau stellt mit der Haushaltsplanung 2009 ihren Ortschaften erstmals eigene Budgets zur Verfügung. Mit Beschluss des Hauptausschusses vom November 2008 erhalten die 14 Dessau-Roßlauer Ortschaften insgesamt 49.400 Euro, die sich nach einem Schlüssel je Einwohner und einem Grundbetrag zusammensetzen. Darin enthalten sind auch Mittel, die für Repräsentationszwecke (7.200 Euro) verwendet werden können.

**Die Repräsentation der Stadt Dessau-Roßlau ist gemäß § 57 Abs. 2 GO LSA ausschließlich durch den Oberbürgermeister wahrzunehmen.**

Ausgaben für Repräsentationen dürfen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Außendarstellung der Kommune als Gesamtheit im Vordergrund steht. (Handlungsempfehlung des Landkreistages in Zusammenarbeit mit dem Landesrechnungshof).

**Nach Ansicht des Landesrechnungshofes sind Repräsentationsmittel für Ortschaftsräte unzulässig.**

## 6.5 Mitgliedsbeiträge

Die Stadt Dessau zahlte bereits im Jahr 2005 an 25 Einrichtungen bzw. Verbände Mitgliedsbeiträge in Höhe von insgesamt rund 124.500 Euro. Bis 2008 stiegen diese Zahlungen um ca. 30 v. H. auf rund 162.000 Euro an. Mit dem Haushaltsplan für 2009 ist eine Erhöhung auf 163.300 Euro geplant. Einige Beispiele stellt der Landesrechnungshof in der nachfolgenden Tabelle zusammen.

[in Euro]

Mitgliedbeitrag für	JR 2005	JR 2006	JR 2007	JR 2008	Plan 2009	Steigerung in v.H.
Vereine und Verbände	69.214	69.483	71.461	81.359	85.600	23,7
Fremdenverkehr/ (Stadtinfo) „Naturpark Fläming“	4.757	6.126	9.870	18.970	31.800*	668,5
Studieninstitut	20.034	19.738	19.493	22.627	23.000	14,8

\* Mitgliedsbeitrag Tourismusverband Anhalt-Wittenberg neu hinzugekommen i. H. v. 18.000 Euro

**Angesichts der angespannten Haushaltslage und der auch künftig bestehenden Haushaltsrisiken hält es der Landesrechnungshof für erforderlich, alle Beitragszahlungen auf Ihre Notwendigkeit hin zu überprüfen.**

Insgesamt hält es der Landesrechnungshof für notwendig, alle freiwillig wahrgenommenen Leistungen zu überprüfen. Daher ist festzustellen und zu dokumentieren, ob alle Aufgaben in dem bisherigen Umfang notwendig sind und ob sich bei der Art und Weise der Aufgabenwahrnehmung Einsparmöglichkeiten ergeben.

Gemäß den Hinweisen zur Haushaltskonsolidierung darf sich die Kommune nicht zur Übernahme neuer freiwilliger Aufgaben verpflichten.

Der Landesrechnungshof erwartet von der Stadt Dessau-Roßlau, dass diese ihr Verzeichnis aller freiwilligen Leistungen überarbeitet und alle zu erledigenden freiwilligen und Pflichtaufgaben des eigenen Wirkungskreises einer intensiven Aufgabenkritik unterzieht.

Dazu ist es notwendig, bestimmte Standards der angebotenen Leistungen auf ihre Erforderlichkeit und Finanzierbarkeit zu überprüfen.

Der Landesrechnungshof empfiehlt der Stadt Dessau-Roßlau ein Leitbild zu erarbeiten. Dabei muss sie sich darüber klar werden, welche Botschaften sie künftig nach Außen hin tragen will. Danach kann sie ausrichten, ob sie als Bauhaus - Stadt, Sportstadt oder Weltkulturerbe - Stadt ihre zur Verfügung stehenden Mittel effektiv einsetzt.

## 7. Einsatz der Investitionshilfe

Gemäß § 11 a Abs. 1 FAG erhalten die Kommunen investive Zuweisungen zur Verbesserung der kommunalen Infrastruktur. Diese sind vorrangig zur Leistung des Eigenanteils bei der Inanspruchnahme von Fördermitteln zu verwenden. Sie sind dem Vermögenshaushalt zuzuführen.

Nach den Hinweisen zur Haushaltskonsolidierung des MI vom 24. September 2004 Pkt. III Nr. 13 ist die Verwendung der Investitionshilfe im Verwaltungshaushalt nur ausnahmsweise zum Ausgleich des Verwaltungshaushaltes gestattet.

Die Stadt Dessau hatte bereits einmal im Jahr 1999 und dann wieder seit dem Jahr 2001 Teile der Mittel für die Investitionshilfe als Zuführung vom Vermögenshaushalt im Verwaltungshaushalt verwendet. Dadurch beträgt der seit 2001 aufgelaufene Fehlbetrag im Verwaltungshaushalt nicht 53,1 Mio. Euro, sondern nur 17,7 Mio. Das wahre Ausmaß des Konsolidierungsbedarfes bleibt damit unklar und nicht auf den ersten Blick erkennbar.

Der Landesrechnungshof verweist auf den unveröffentlichten RdErl. des MI vom 11. Februar 1997. Demnach dürfen die Investitionshilfen nur ausnahmsweise in den Verwaltungshaushalt eingestellt werden, wenn dieser trotz Ausschöpfung aller Konsolidierungsmöglichkeiten nicht ausgeglichen werden kann. Die Kommunalaufsicht kann diese Ausnahme zulassen, wenn es die Haushaltslage trotz Ausschöpfung aller Konsolidierungsmöglichkeiten erfordert.

Da im Erlass die Haushaltssperre ausdrücklich als Sparmöglichkeit angeführt wird, ist diese folgerichtig im betreffenden Haushaltsjahr zu erlassen.

**Der Landesrechnungshof ist der Ansicht, dass das von der Stadt Dessau-Roßlau gewählte Verfahren, die Investitionshilfen nicht vollständig für investive Zwecke, sondern zur Verringerung des Defizits im Verwaltungshaushalt zu verwenden, dazu beiträgt, den wahren Konsolidierungsbedarf zu verschleiern. Darüber hinaus ist dieses Verfahren unzulässig, wenn wie bei der Stadt Des-**

sau-Roßlau der Haushaltsausgleich dadurch nicht wieder hergestellt werden kann. Darüber hinaus verhindert es, die notwendige Finanzierung für dringend erforderliche Maßnahmen des Vermögenshaushaltes aufzubringen, weil keine Kreditaufnahmen bis 2016 eingeplant worden sind.

## 8. Kostenrechnende Einrichtungen

### 8.1 Vorhaltung Kostenrechnender Einrichtungen

Gemäß § 91 Abs. 2 Nr. 1 GO LSA hat die Stadt erforderliche Finanzmittel soweit vertretbar und geboten aus Entgelten für ihre Leistungen zu beschaffen.

Da sich die Stadt Dessau-Roßlau in der Haushaltskonsolidierung befindet, ist vor allem der RdErl. des MI vom 24.09.2004 - Hinweise zur Haushaltskonsolidierung - zu beachten.

Nach Nr. 3.3 a des RdErl. sollen kommunale Einrichtungen grundsätzlich vollständig durch Entgelte und/oder Zuschüsse Dritter finanziert werden. Zu diesen Einrichtungen zählen z. B. Altenheime, Bäder, Freizeitanlagen, kommunale Hotels / Jugendherbergen / Schullandheime / Gaststätten / Saalbauten / Dorfgemeinschaftshäuser, Park- und Gartenanlagen, Tiergehege. Können die Ausgaben nicht gedeckt werden, so soll nach einer wirtschaftlicheren Lösung gesucht werden.

In Nr. 3.7 des RdErl. wird die Bedeutung des Grundsatzes der Kostendeckung für Kostenrechnende Einrichtungen hervorgehoben. Ausnahmen sind nur im Rahmen der Regelungen von § 91 Abs. 2 Nr. 1 GO LSA und § 5 KAG-LSA zulässig. Ausdrücklich wird darauf verwiesen, dass ein Zuschussbedarf der Kostenrechnenden Einrichtung konsequent durch Ausgabenreduzierungen und/oder Einnahmeerhöhungen zu vermeiden oder zumindest zu begrenzen ist.

Erreicht bzw. überschreitet die Stadt durch das Vorhalten von öffentlichen Einrichtungen die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit, so hat sie zu prüfen, ob die Einrichtungen der Erfüllung von Pflichtaufgaben dienen oder ob es sich um eine freiwillige Aufgabe handelt. Gegebenenfalls sind Kostenrechnende Einrichtungen, die den freiwilligen Aufgaben dienen, zu schließen bzw. aufzuheben.

Gemäß § 12 Abs. 1 GemHVO sind diejenigen Einrichtungen als Kostenrechnende Einrichtungen zu führen, die in der Regel (10 Prozent) aus Entgelten finanziert werden.

Die Stadt Dessau-Roßlau führt folgende Einrichtungen entsprechend § 12 Abs. 1 GemHVO als Kostenrechnende Einrichtungen:

- Rettungsdienst (HUA 16000),
- Märkte (HUA 73000),
- TGZ (HUA 79180) und
- Verpachtungs-BgA's (HUA 88010)  
(Kornhaus, Restaurant „Am Georgengarten“, Kantine Rathausenerweiterungsbau)

**Der Landesrechnungshof ist der Auffassung, dass weitere Einrichtungen als Kostenrechnende Einrichtungen zu führen sind.**

Dies betrifft:

- Meisterhäuser (HUA 32150),
- Tierpark (HUA 32300),
- Musikschule (HUA 33300),
- VHS (HUA 35000),
- Burg und Jagdschloss Roßlau (HUA 36510),
- Kindertageseinrichtungen (HUA 46400 - Kindertagesstätten, HUA 46410 - Kinderhorte, HUA 46416 - Kindertagesstätte Rodleben),
- Naturbad Waldbad (HUA 57100),
- Stadtschwimmhalle (HUA 57200),
- Südschwimmhalle (HUA 57210) und
- Weihnachtsmarkt Roßlau (HUA 73100).

**Auch in Bezug auf die von der Stadt Dessau-Roßlau ab dem Jahr 2013 beabsichtigte Umstellung auf das NKHR (Doppik) weist der Landesrechnungshof darauf hin, dass diese Einrichtungen als Kostenrechnende Einrichtungen zu führen sind.**

**Damit können alle Ausgaben erfasst werden, wie beispielsweise der Eigenanteil von investiven Maßnahmen über Abschreibungen, die Eigenkapitalverzinsung sowie die inneren Verrechnungen.**

Weitere Leistungen, die aus Entgelten finanziert werden, erbringt der Eigenbetrieb „Stadtpflege“. Dies betrifft unter anderem das Friedhofswesen (Bestattungswesen). Bei einem Eigenbetrieb werden über die Kostendeckung hinaus Gewinne zur Finanzierung künftiger Investitionen angestrebt.

Weil Leistungen aber auch für gebührenfinanzierte öffentliche Einrichtungen erbracht werden, dürfen bei der Ermittlung der gebührenrechtlichen Ergebnisse nur die tatsächlich angefallenen Kosten berücksichtigt werden.

Der Eigenbetrieb „Stadtpflege“ erbringt auch Leistungen für die Kostenrechnenden Einrichtungen der Stadt. Zum Beispiel wurden im November bzw. Dezember 2008 die Senkelektanten des Marktplatzes Zerbster Straße repariert und gewartet und dafür Beträge i. H. v. 1.480,36 Euro, 1.536,21 Euro und 6.815,13 Euro in Rechnung gestellt.

Sämtliche Rechnungen enthielten unter dem Hinweis, dass die Leistungen hoheitlich und daher im Sinne des Umsatzsteuergesetzes nicht steuerlich relevant sind, keine Umsatzsteuerausweisung. Die Ausgaben wurden im Haushaltsunterabschnitt 73000 - Märkte - gebucht.

Der Landesrechnungshof teilt die Auffassung, dass hier hoheitliche Tätigkeiten erfüllt wurden, nicht. Der Eigenbetrieb „Stadtpflege“ erbringt einerseits Leistungen im hoheitlichen Bereich und andererseits Leistungen im Bereich eines Betriebes gewerblicher Art.

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs sind Leistungen bzw. Tätigkeiten, die unter den gleichen rechtlichen Bedingungen auch von privaten Wirtschaftsteilnehmern ausgeübt werden können, nicht mehr hoheitlich und unterliegen der Umsatzsteuer.

Da aber mehrere Betriebe gewerblicher Art einer Stadt ein umsatzsteuerliches Unternehmen bilden, sind die Umsätze zwischen diesen Betrieben gewerblicher Art Inenumsätze, die nicht steuerbar sind.

**Der Landesrechnungshof hält es für notwendig, die Praxis der Rechnungslegung anzupassen.**

## **8.2 Finanzielle Auswirkungen der Vorhaltung von Kostenrechnenden Einrichtungen auf den Haushalt der Stadt**

Die Jahresabschlüsse 2007 aller von der Stadt Dessau-Roßlau geführten Kostenrechnenden Einrichtungen ergaben Kostenunterdeckungen, so dass der städtische Haushalt die Defizite zu tragen hatte. Die Rechnungsergebnisse der Haushaltsrechnung und die Ergebnisse der Kostenrechnung der Kostenrechnenden Einrichtungen sind in Anlage 2 aufgeführt.

Der Zuschussbedarf betrug im Haushaltsjahr 2007

- im HUA 16000 - Rettungsdienst 466.430,86 Euro,
- im HUA 73000 - Märkte 63.775,65 Euro,
- im HUA 79180 - TGZ 51.722,50 Euro,
- im HUA 88010 - Verpachtungs-BgA's 27.899,49 Euro.

Auch die vorläufigen Jahresabschlüsse 2008 der Kostenrechnenden Einrichtungen schließen mit einem Zuschussbedarf i. H. v.

- im HUA 16000 - Rettungsdienst 666.683,23 Euro
- im HUA 73000 - Märkte 66.862,61 Euro und
- im HUA 79180 - TGZ 34.310,40 Euro ab.

Nur im HUA 88010 -Verpachtungs-BgA's- konnte die Stadt Dessau-Roßlau mit der vorläufigen Jahresrechnung des Jahres 2008 einen Überschuss i. H. v. 18.577,02 Euro anzeigen.

**Der Landesrechnungshof ist der Auffassung, dass die Stadt Dessau-Roßlau angesichts der eigenen mangelnden Leistungsfähigkeit des Haushalts verpflichtet ist, den Kostendeckungsgrad zu erhöhen.**

### 8.3 Kostenrechnung und Kalkulation

Die Kostenrechnung hat nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen gemäß § 5 Abs. 2 KAG-LSA zu erfolgen. Vor- und Nachkalkulationen müssen entsprechend den gesetzlichen Regelungen (GO LSA, KAG-LSA, Eigenbetriebsgesetz, Eigenbetriebsverordnung) erstellt werden. Bei der Aufstellung von Kalkulationen insbesondere die Regelungen des § 5 Abs. 2 bis 6 KAG-LSA zu beachten.

Ergeben sich am Ende eines Kalkulationszeitraumes Kostenüberdeckungen, sind diese gemäß § 5 Nr. 2b KAG-LSA innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieser drei Jahre ausgeglichen werden.

Befindet sich die Kommune in der Haushaltskonsolidierung, so sollten auch Kostenunterdeckungen unbedingt berücksichtigt werden.

Für die als Kostenrechnende Einrichtungen geführten Einrichtungen wurden im Verwaltungshaushalt Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen für das eingesetzte Anlagekapital veranschlagt.

Gemäß § 39 Abs. 2 GemHVO ist das Anlagevermögen, das den Kostenrechnenden Einrichtungen dient, in Anlagennachweisen gesondert je Einrichtung zu erfassen.

Zur einheitlichen Umsetzung der gesetzlichen Regelungen hatte der Oberbürgermeister der Stadt Dessau am 17. Oktober 1997 zum einen die Verwaltungsanordnung Nr. 09 über die Erfassung von Vermögen nach §§ 38 und 39 GemHVO (ohne Kostenrechnende Einrichtungen) erlassen.

Zum anderen trat am 1. Januar 1998 die derzeitig noch gültige Dienstanweisung über den Nachweis von Anlagevermögen in den Kostenrechnenden Einrichtungen der Stadtverwaltung (Vermögensnachweisordnung) in Kraft.

Die letztgenannte Anordnung ist allerdings durch die zwischenzeitliche Neufassung der GemHVO sowie des KAG-LSA überarbeitungsbedürftig. Die in § 12 GemHVO enthaltene Definition einer Kostenrechnenden Einrichtung ist in Pkt. 1 - Geltungsbereich - neu aufzunehmen.

Mit Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 15. August 2000 (Inkrafttreten am 19. August 2000) war gemäß § 5 Abs. 2a KAG-LSA die Abschreibung nach dem Wiederbeschaffungszeitwert bis zum 31.12.2005 unzulässig. Die Regelung in Nr. 5.1 der Dienstanweisung, dass sich der Gesetzgeber offen lässt, nach welchen Berechnungsmodellen die Abschreibungen und Zinsen für das Anlagevermögen erfolgen sollen, war daher zumindest bis zum 31.12.2005 rechtswidrig.

Für die Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung stehen zwei Berechnungsmethoden zur Verfügung, und zwar die Restwert- und die Halbwertmethode.

In der Stadt Dessau-Roßlau kommt die Halbwertmethode zur Anwendung. Dies bedeutet, dass die Verzinsung des Anlagekapitals auf die hälftigen Anschaffungskosten des betriebsnotwendigen Anlagevermögens begrenzt wurde.

**Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass die Halbwertmethode rechtlich nicht eindeutig abgesichert ist.**

**Für die Kalkulation nach dem KAG-LSA ist die Anwendung der Halbwertmethode jedenfalls unzulässig. Wir verweisen hierzu auf die Ausführungen im Bericht über die zeitgleiche überörtliche Prüfung in der Stadt Dessau-Roßlau mit dem Schwerpunkt „Gewährleistung des Beteiligungsmanagements einschließlich der Prüfung in ausgewählten Unternehmen“.**

Ergänzend weist der Landesrechnungshof darauf hin, dass bei der Restwertmethode zunächst zu ermitteln ist, welches Eigenkapital die Stadt tatsächlich aus eigenen Mitteln aufgewandt hat. Dieser Betrag ist dann fortzuschreiben.

#### 8.4 Gestaltung der Einnahmen

Kommunale Abgaben, dazu zählen die Benutzungsgebühren, dürfen gemäß § 2 KAG-LSA nur aufgrund einer Satzung erhoben werden. Diese Satzungen sind gemäß § 6 GO LSA zu erlassen. § 8 Abs. 1 GO LSA ermächtigt die Gemeinde, im eigenen Wirkungsbereich durch Satzungen insbesondere die Benutzung ihres Eigentums und ihrer öffentlichen Einrichtungen zu regeln und Gebühren für die Benutzung festzulegen. Des Weiteren kann sie gemäß § 8 Abs. 2 GO LSA einen Anschluss- und Benutzungszwang regeln.

Das Entgelt kann auch in privatrechtlicher Form erhoben werden. Es bedarf hierfür eines Stadtratsbeschlusses. Diese Variante der Erhebung bietet sich insbesondere an, wenn erst die Zahlung und dann die Nutzung erfolgt.

Die Gebührenbemessung muss dem Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 7 Abs. 1 Landesverfassung) Rechnung tragen. Gebührenmindereinnahmen aus Ermäßigungen oder aufgrund von Forderungsausfällen (z. B. durch Verjährung) dürfen nicht zu Lasten der übrigen Gebührenzahler gehen, sie sind vielmehr aus allgemeinen Deckungsmitteln zu begleichen (s. RdErl. des MI v. 06.06.2001 „Auslegungshilfen zum KAG“).

Der Landesrechnungshof hat bei seinen Erhebungen festgestellt, dass die Stadt Dessau-Roßlau Mindereinnahmen aus Forderungsverlusten als gebührenpflichtige Kosten in die Gebührenkalkulation aufgenommen hatte (siehe Bestattungswesen).

##### ***Rettungsdienst***

Die Stadt hatte im „Amtsblatt für die Stadt Dessau-Roßlau“ die „Satzung der Stadt Dessau-Roßlau über die Erhebung von Benutzungsentgelten im Rettungsdienst“ (Gebührensatzung) am 26. Januar 2008 veröffentlicht. Die Satzung trat rückwirkend am 1. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig trat die Gebührensatzung vom 16. Mai 2007 außer Kraft. Die Satzung war rechtmäßig zustande gekommen. Ihr Grundinhalt entsprach § 2 KAG-LSA.

Zwischenzeitlich ist diese Satzung durch die am 1. Mai 2009 erlassene Gebührensatzung abgelöst worden. Die Veröffentlichung erfolgte im April 2009 in der Tagespresse. Eine Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau ist erst in der Juniausgabe erfolgt.

**Durch die Veröffentlichung der Satzungsänderung in der Mitteldeutschen Zeitung sind der Stadt Mehrausgaben entstanden, wofür die Verantwortlichkeit zu prüfen ist. Des Weiteren weist der Landesrechnungshof darauf hin, dass diese Mehrausgaben keine nach dem Grundsatz der Erforderlichkeit gebührenfähig ansetzbaren Kosten der Kostenrechnenden Einrichtung sind. Diese dürfen bei der Ermittlung der gebührenrechtlichen Ergebnisse nach Auffassung des Landesrechnungshofs nicht berücksichtigt werden.**

### **Märkte**

Im Mai 1994 hatte die Stadt Dessau die Wochenmarktsatzung erlassen. Diese wurde durch die ab März 2009 geltende neue Wochenmarktsatzung für die Stadt Dessau-Roßlau abgelöst.

Weiterhin existiert eine Verordnung - zusätzliche Gegenstände im Wochenmarktverkehr - aus dem Jahr 2007.

Die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Wochenmärkte in der Stadt Dessau (Wochenmarktgebührensatzung) trat am 26. April 1994 in Kraft. Die 3. Änderung trat rückwirkend zum 1. Januar 2006 in Kraft. Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass bei einer künftigen Satzungsänderung der Stadtteil Roßlau mit aufzunehmen ist.

Die Stadt Dessau-Roßlau leitete im Januar 2009 das Vergabeverfahren zur „Sondernutzungserlaubnis zur Durchführung der Wochenmärkte in der Stadt Dessau“ ein. Ziel war es, die Rechte ab 1. April 2009 gegen Meistgebot (Mindesthöhe 33.000 Euro) zunächst für die Laufzeit von einem Jahr zu vergeben.

Nach Darstellung der Stadt will sie mit der angestrebten Privatisierung der Wochenmärkte den erheblichen Verwaltungsaufwand verringern.

**Der Stadt Dessau-Roßlau wird empfohlen, nach Ablauf eines angemessenen Zeitraumes zu prüfen, ob es ihr mit der Vergabe der Leistung zur Durchführung der Wochenmärkte gelungen ist, ein wirtschaftliches Ergebnis, d. h. die Kostendeckung zu erzielen.**

***TGZ und Verpachtungs-BgA`s***

Diese Einrichtungen werden als Kostenrechnende Einrichtungen geführt. Es werden die Entgelte in Form von Mieten und Pachten vereinnahmt. Ziel ist es, Ergebnisse auszuweisen. Der Vergleich der Gesamtkosten zu den Gesamterlösen des Jahres 2007 stellt dar, dass diese Einrichtungen einen Zuschussbedarf hatten. Im Jahr 2008 konnte für die Verpachtungs-BgA`s ein Überschuss erzielt werden.

Satzungen bzw. Entgeltordnungen wurden nicht erlassen.

***Kindertageseinrichtungen***

Die Kindertageseinrichtungen führte die Stadt bisher nicht als Kostenrechnende Einrichtungen. Bereits im Ergebnis einer vergleichenden überörtlichen Prüfung im Jahr 2006 hatte der Landesrechnungshof darauf hingewiesen, dass Kindertageseinrichtungen grundsätzlich als Kostenrechnende Einrichtungen zu führen sind. Der Landesrechnungshof führte dazu an:

„Der Landesrechnungshof hält es für notwendig, dass die Städte und Gemeinden ihre Kindertageseinrichtungen als Kostenrechnende Einrichtungen im Haushalt führen und eine aussagefähige Kostenrechnung einführen, um dem Transparenzgebot einerseits und dem Gebot einer sparsamen und wirtschaftlichen Aufgabenerledigung andererseits Rechnung zu tragen.

Der Landesrechnungshof empfiehlt daher den Städten, die Kostenrechnung zur Herstellung der umfassenden Transparenz sowohl zwischen den Einrichtungen als auch nach den Betreuungsarten einzurichten und zur Erschließung von Optimierungspotential zu nutzen.

Nur auf dieser Basis können die politischen Entscheidungsträger im Stadtrat die notwendigen Entscheidungen im Interesse der Einrichtungen und unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit treffen.“

**Der Landesrechnungshof erwartet, dass die Stadt die Kostenrechnung für die Kindertageseinrichtungen umgehend einführt.**

***Bestattungswesen***

Die Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Dessau (Friedhofssatzung) trat am 1. April 2007 in Kraft und gleichzeitig mit ihr die Friedhofsgebührensatzung. Die 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung erfolgte zum 1. Januar 2008.

In § 1 Friedhofssatzung regelte die Stadt den Geltungsbereich und führte in Abs. 1 unter Buchstabe a bis n alle Friedhöfe auf, für die die Satzung anzuwenden ist. Die Stadt wies in § 2 Abs. 1 darauf hin, dass Friedhöfe nichtrechtsfähige Anstalten (öf-

fentliche Einrichtungen) der Stadt sind. Damit brachte die Stadt zum Ausdruck, dass jeder einzelne Friedhof als öffentliche Einrichtung anzusehen ist.

Daraus folgend ist es nach Ansicht des Landesrechnungshofs erforderlich, für jeden einzelnen Friedhof eine Gebührenkalkulation zu erstellen. Das hatte die Stadt aber nicht vorgenommen.

Sie hatte vielmehr die für den Zeitraum 2007 bis 2009 gültigen Gebühren auf der Grundlage einer einheitlichen Friedhofsgebührenkalkulation ermittelt. In ihr wurden die Gebühren für alle Leistungen des Bestattungswesens, unterschieden nach Grabstellengebühren, Beisetzungs- und Bestattungsgebühren, Ausgrabungen/Umbettungen, Grabmalgebühren und sonstige Gebühren, kalkuliert.

**Erstellt die Stadt Dessau-Roßlau eine Friedhofsgebührenkalkulation, die für alle Friedhöfe des Einzugsbereiches der Stadt gelten soll, so hat sie zuvor die rechtlichen Rahmenbedingungen hierfür zu schaffen. Das heißt, in der Friedhofssatzung muss die Aussage getroffen werden, dass die Stadt „die Friedhöfe in ihrer Einheit als eine öffentliche Einrichtung betreibt“.**

Der Betriebsabrechnungsbogen (BAB) ist die wesentliche Grundlage der Selbstkosten für die Berechnung des Entgeltbedarfs. Können Kosten nicht eindeutig einer Kostenstelle zugeordnet werden, sind diese in Hilfskostenstellen zusammenzufassen. Diese werden dann mithilfe von Verteilerschlüsseln auf Hauptkostenstellen umgelegt. Direkt zuordnungsfähige Kosten sind demgegenüber einer Hauptkostenstelle zuzuordnen. Abgrenzbare Teile, beispielsweise Leistungen für die Kriegsgräberfürsorge und die Ehrenfriedhöfe, sind nicht in der Gebührenkalkulation zu erfassen.

Der Landesrechnungshof hat bei der Einsicht in die Kalkulation der Friedhofsgebühren für den Zeitraum 2007 bis 2009 für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Dessau Folgendes festgestellt:

Die im BAB enthaltenen Kostenstellen 790 - Ehrenfriedhof/Kriegsgräber - und 791 - Historischer Teil Friedhof I - hätten als sachgerechte Abgrenzung behandelt werden müssen.

Der Personalaufwand für die Kostenstellen 790 und 791 hätte konkret ermittelt werden können.

Die Kostenposition „Forderungsverluste“ (4.600,00 Euro) hätte aus rechtlichen Gründen (siehe oben) nicht in die Kostenstelle 789 - Allgemeine Kosten gebührenpflichtig - eingestellt werden dürfen.

Die Kosten der Vorhaltung und des Betriebes von Friedhöfen sind aus dem Gebührenaufkommen zu tragen. Da aber Friedhöfe bzw. Teile von ihnen als öffentliche Grün- und Erholungsflächen ausgewiesen sind, ist ein entsprechender Anteil vom Haushalt zu tragen.

Die Stadt stellt einen Pauschalbetrag je Jahr i. H. v. 125.800,00 Euro als Zuschuss für öffentliches Grün zur Verfügung. Davon hat der Eigenbetrieb „Stadtpflege“ zum einen die nicht durch Umsatzerlöse gedeckten Kosten für den Ehrenfriedhof/Kriegsgräber und den historischen Teil Friedhof I zu finanzieren. Zum anderen hat er die Kosten für die Pflege des Anteils an öffentlichem Grün der weiteren Friedhöfe auszugleichen.

Da der Eigenbetrieb gemäß § 12 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung (für die Zukunft gilt: § 13 Abs. 1 Eigenbetriebsgesetz) Anspruch auf volle Leistungsvergütung hat, die Stadt aber nur einen jährlichen Pauschalbetrag in Aussicht stellt, gehen zwangsläufig die verbleibenden Kosten in die Kostenstelle - Summe Friedhöfe für Grabstellengebühr - ein und damit zu Lasten der Gebührenzahler.

**Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass nicht gebührenrelevante Kosten abzugrenzen sind. Der Eigenbetrieb „Stadtpflege“ hat bei der Wahrnehmung der ihm beauftragten Aufgaben Anspruch auf volle Leistungsvergütung. Die Kosten für die Pflege des Anteils an öffentlichem Grün dürfen sich nicht an einem verbleibenden Restbetrag vom festgesetzten Zuschuss der Stadt bemessen.**

## **8.5 Ermittlung von Überschüssen und Defiziten**

Bei der Ermittlung der gebührenrechtlichen Ergebnisse dürfen nur die tatsächlich angefallenen Kosten berücksichtigt werden. Demgegenüber ist die Höhe der erzielten Entgelte aufzuzeigen.

Im abschließenden Vergleich zwischen Kalkulation und Abrechnung sind die entsprechenden Über- bzw. Unterdeckungen im Kalkulationszeitraum zu ermitteln, deren Ausgleich entsprechend den Regelungen des KAG-LSA zu erfolgen hat.

Zum einen ist für jede einzelne Kostenrechnende Einrichtung der Kostendeckungsgrad zu ermitteln. Hierfür ist das Rechnungsergebnis, welches von zweifelhaften Kasseneinnahmeresten bereinigt wurde, in Ansatz zu bringen. Für die gebühren-

rechtliche Ermittlung hingegen, als Grundlage für die Kalkulation der Gebühren, sind die Werte des Jahresanordnungssolls zu verwenden.

Damit wird ausgeschlossen, dass Gebührenzahler im Rahmen der Gebühren- bzw. Entgeltzahlungen mit den nicht realisierten Kasseneinnahmeresten belastet werden. Diese Gebührenauffälle sind gemäß VV-KAG vom kommunalen Haushalt zu tragen.

**Der Landesrechnungshof hat festgestellt, dass in den Kalkulationen das Rechnungsergebnis und nicht das Jahresanordnungssoll in Ansatz gebracht wurde. Damit werden die Benutzer der Kostenrechnenden Einrichtungen über die Gebühren und Entgelte mit den Gebührenauffällen aufgrund von Billigkeitsmaßnahmen und sonstigen Forderungsausfällen belastet, was nicht rechtmäßig ist und dem Gleichheitsgrundsatz widerspricht.**

## 9. Fazit

Wie in vielen großen Städten bzw. kreisfreien Städten Sachsen-Anhalts stellt der demographische Wandel auch in der Stadt Dessau-Roßlau die Verwaltung und die Politik vor eine große Herausforderung. Durch die sinkenden Einwohnerzahlen reduzieren sich die staatlichen Einnahmen, während die Ausgaben stetig steigen.

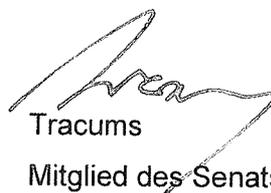
Ohne grundlegenden Konsolidierungskurs wird der Ausgleich des Defizits nicht wie vorgesehen im Jahr 2016 erfolgen können.

Alle Verantwortungsträger der Stadt, Stadtrat, Oberbürgermeister und Verwaltung, müssen sich der Aufgabe der Haushaltskonsolidierung bewusst werden und eigenverantwortlich sowie rechtzeitig die notwendigen Entscheidungen treffen, um die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit wieder erlangen zu können.

Die Stadt hat den vom Gesetzgeber eingeräumten Zeitraum von bis zu zehn Jahren zur Wiedererlangung des Haushaltsausgleichs bei der Erstellung ihrer Haushaltskonsolidierungskonzepte ausgeschöpft. Angesichts der bisher umgesetzten Maßnahmen bestehen jedoch Zweifel, dass es der Stadt gelingen wird, dieses Ziel zu erreichen, wenn nicht bei der Umsetzung der Maßnahmen konsequenter und nachhaltig vorgegangen wird.



Seibicke  
Präsident



Tracums  
Mitglied des Senats

## Fehlbedarfsentwicklung der Stadt Dessau-Roßlau bis 2016

-in 1000 Euro-

Finanzplan lt. Hpl. 2009													
<u>Verwaltungs-</u> <u>haushalt:</u>	JR 05	JR 06	JR 07	Hpl 08	JR 08	2009 Hpl.	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Einnahmen	139.615,2	148.601,4	147.441,7	163.899,1	168.174,4	167.707,3	167.902,7	172.928,2	173.962,4	174.454,4	173.286,1	173.824,1	172.300,6
Ausgaben	159.454,4	166.594,7	165.152,8	190.434,4	183.534,0	191.334,3	181.060,9	196.172,2	180.969,7	189.833,7	173.286,1	180.004,4	172.268,3
<b>Fehlbetrag(-)</b>	<b>- 19.839,2</b>	<b>- 17.993,3</b>	<b>- 17.711,1</b>	<b>- 26.535,3</b>	<b>- 15.359,6</b>	<b>- 23.627,0</b>	<b>- 13.158,2</b>	<b>- 23.244,0</b>	<b>- 7.007,3</b>	<b>- 15.379,3</b>	<b>0</b>	<b>- 6.180,3</b>	<b>32,3</b>
Deckung von Fehl- beträgen aus Vor- jahren	- 9.475,7	- 10.781,3	- 19.839,2	- 17.993,4	- 17.993,4	- 17.711,1	- 15.359,6	- 23.627,0	- 13.158,2	- 23.244,0	- 7.007,3	- 12.661,1	- 6.180,3
<b>Strukturelles Defizit</b>	<b>- 10.363,5</b>	<b>- 7.212,0</b>	<b>2.128,1</b>	<b>- 8.541,9</b>	<b>2.633,8</b>	<b>- 5.915,9</b>	<b>2.201,4</b>	<b>383,0</b>	<b>6.150,9</b>	<b>7.864,7</b>	<b>9.725,5</b>	<b>6.480,8</b>	<b>6.212,6</b>

- in Mio. Euro -

<u>Vermögenshaushalt</u>	JR 03	JR 04	JR 05	JR 06	JR 07	JR 08*	Hpl. 09
Einnahmen	38,9	33,0	43,9	43,5	32,6	36,6	55,8
Ausgaben	38,9	33,0	43,9	43,5	32,6	36,6	55,8
darunter:							
Umschuldung	0,0	0,0	10,1	13,0	3,7	6,0	4,5
Tilgung	7,7	6,7	6,6	6,2	5,7	5,3	6,8

\*Ergebnis per 16.04.09

Stadt Dessau-Roßlau		RECHNUNGSERGEBNISSE KOSTENRECHNENDER EINRICHTUNGEN			Anlage 2 Blatt 1	
Bezeichnung		2006	2007	2008	2009	
		Stadt Dessau			Planansatz	
HUA 16000 - Rettungsdienst - Haushaltsrechnung	Einnahmen	T€	3.335,0	1.964,3	2.741,1	3.977,9
	Ausgaben	T€	2.401,7	2.470,2	3.437,1	3.582,3
	Abschreibungen	T€	56,7	61,7	66,1	61,0
	Verzinsung d. Anlagekapitals	T€	13,7	10,4	11,3	11,5
	Überschuss(+)/Zuschussbedarf(-)	T€	+ 933,3	- 506,0	- 696,0	+ 395,6
	Deckungsgrad	v. H.	138,86	79,52	79,75	111,04
	Kalkulatorischer Zinssatz	v. H.				
Betriebsabrechnung/ Kostenrechnung	Erlöse	T€	2.877,4	1.889,7	2.710,8	
	Kosten	T€	2.392,4	2.458,5	3.434,8	
	Überschuss(+)/Unterdeckung(-)	T€	+ 485,0	- 568,8	- 724,0	
	Kostendeckungsgrad	v. H.	120,27	76,86	78,92	
HUA 73000 - Märkte - Haushaltsrechnung (betrifft ab 2006 nur Wochenmärkte)	Einnahmen	T€	140,9	67,0	83,7	59,5
	Ausgaben	T€	210,1	131,7	152,9	124,8
	Abschreibungen	T€	4,7	3,8	3,9	3,5
	Verzinsung d. Anlagekapitals	T€	1,1	0,8	0,9	0,5
	Überschuss(+)/Zuschussbedarf(-)	T€	- 69,2	- 64,7	- 69,2	- 65,3
	Deckungsgrad	v. H.	67,06	50,87	54,74	47,68
	Kalkulatorischer Zinssatz	v. H.				
Betriebsabrechnung/ Kostenrechnung	Erlöse	T€	111,1	49,0	Keine Angabe	
	Kosten	T€	177,4	122,6	Keine Angabe	
	Überschuss(+)/Unterdeckung(-)	T€	- 66,3	- 73,6		
	Kostendeckungsgrad	v. H.	62,63	39,93		
HUA 79180 - TGZ - Haushaltsrechnung	Einnahmen	T€	69,0	26,3	33,6	20,7
	Ausgaben	T€	138,1	78,1	67,9	85,4
	Abschreibungen	T€	2,8	2,8	2,8	2,8
	Verzinsung d. Anlagekapitals	T€	-	-	-	-
	Überschuss(+)/Zuschussbedarf(-)	T€	- 69,1	- 51,7	- 34,3	- 64,7
	Deckungsgrad	v. H.	49,96	33,67	49,48	24,24
	Kalkulatorischer Zinssatz	v. H.				
Betriebsabrechnung/ Kostenrechnung	Erlöse	T€	48,4	14,1	28,6	
	Kosten	T€	118,4	79,9	67,2	
	Überschuss(+)/Unterdeckung(-)	T€	- 70,0	- 65,8	- 38,6	
	Kostendeckungsgrad	v. H.	40,86	17,62	42,56	

<b>Stadt Dessau-Roßlau</b>	<b>RECHNUNGSERGEBNISSE KOSTENRECHNENDER EINRICHTUNGEN</b>	<b>Anlage 2 Blatt 2</b>
--------------------------------	---	-----------------------------

Bezeichnung		2006	2007	2008	2009
		Stadt Dessau			Planansatz
HUA 88010	Einnahmen T€	60,4	84,1	93,2	96,4
-Verpachtungs-BgA's-	Ausgaben T€	85,5	109,5	74,6	77,7
Haushaltsrechnung	Abschreibungen T€	21,9	19,3	21,6	13,0
	Verzinsung d. Anlagekapitals T€	-	-	-	-
	Überschuss(+)/Zuschussbedarf(-) T€	-25,1	-25,4	+18,6	+18,7
	Deckungsgrad v. H.	70,64	76,80	124,93	124,07
	Kalkulatorischer Zinssatz v. H.				
Betriebsabrechnung/ Kostenrechnung	Erlöse T€	50,3	75,5	93,6	
	Kosten T€	85,7	104,1	74,8	
	Überschuss(+)/Unterdeckung(-) T€	-35,4	-28,6	+18,8	
	Kostendeckungsgrad v. H.	58,71	72,50	125,13	